

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918 1911

8 (16.12.1911)

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N^o. 8.

Karlsruhe, den 16. Dezember

1911.

Erste Kammer.

2. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 14. Dezember 1911.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Einläufe.
2. Wahlprüfung und Vereidigung.
3. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über
 - a) den Entwurf eines Lotteriegesezes, Berichterstatter: Kommerzienrat Engelhard;
 - b) den Gesetzentwurf, „die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betr.“, Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Wilkens;
 - c) den Gesetzentwurf, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer, Berichterstatter: Wirkl. Geheimrat Scherer;
 - d) den Nachtragsvertrag zwischen der Badanstaltenverwaltung und der Stadt Baden in Betreff des Umbaus des Konversationshauses in Baden (Budget des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XI. B. § 8 Seite 70 und Einnahme Titel IV. B. § 1 Seite 178), Berichterstatter: Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein;
 - e) den Druckvertrag für den Landtag 1911/12, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stöckingen;
 - f) die Rechnung der Ersten Kammer für den Landtag 1909 und 1910, Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stöckingen;
 - g) die in den Jahren 1910 und 1911 erteilten Administrativkredite, Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Glockner; sodann Minister der Finanzen Dr. Rheinboldt, die Ministerialräte Moser und Zimmermann; später Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman, Geh. Oberregierungsrat Flad, Baurat Professor Kürzenacker, weiterhin Ministerialdirektor Geheimrat Weingärtner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet kurz nach halb 10 Uhr die Sitzung und gibt zu Ziffer 1 der Tagesordnung zunächst folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der Sitzung von den Herren Fürst Alois zu Löwenstein, Fürst zu Leiningen, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt, Stadtrat Bea, Oberbürgermeister Dr. Winterer.

2. Zuschrift des Ministeriums der Finanzen mit der Nachweisung über die Erledigung der den Geschäftskreis dieses Ministeriums sowie den der Eisenbahnverwaltung berührenden Petitionen aus dem Landtag 1909/10;

desgleichen von den Ministerien des Innern, der Justiz sowie des Kultus und Unterrichts bezüglich der den Geschäftskreis dieser Ministerien betreffenden Petitionen.

Diese Nachweise gehen an die Petitionskommission.

3. Zuschrift des Ministeriums der Finanzen, womit die Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1909/10 nebst Beilagen und Abhörakten sowie ein Verzeichnis der vom Schluß des letzten Landtags an bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtags erwachsenen Kosten mitgeteilt werden.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

4. Zuschrift des gleichen Ministeriums mit der Mitteilung, daß die schweizerische Gemeinde Neuhausen bei Schaffhausen von der V. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs versetzt worden ist.

5. Zuschrift des Ministeriums des Innern mit den Akten über die Erziehung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg.

6. Vorlage des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betreffend.

Dieser Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

7. Mitteilungen der Zweiten Kammer über
- das Ergebnis der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Sekretäre der Zweiten Kammer,
 - die unveränderte Annahme der Gesekentwürfe, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betr., den Entwurf eines Lotteriegesezes und den Gesekentwurf, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer,
 - die Unbeanstandeterklärung der Nachweisungen über die in den Jahren 1909 und 1910 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, die Genehmigung der Administrativkredite, die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1909 und 1910 und über die Genehmigung des Nachtragsvertrags wegen des Umbaus des Konversationshauses in Baden.

Die Mitteilungen unter b und c gehen an die Budgetkommission.

8. Zwei zunächst der Zweiten Kammer zur Behandlung überwiesene Vorlagen

- der Entwurf eines Gesezes, betreffend die Wahl der Landtagsabgeordneten in den 5 größten Städten,
- der Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 12. Dezember 1908 über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen von Weisenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach und von Bretten über Knittlingen und Derdingen nach Kürnbach nebst Nachtragsübereinkommen zu diesem Vertrag vom 15. Dezember 1910.

Lit. a wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, lit. b der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

9. Zuschrift des Vorstands des Bad. Frauenvereins mit einer Anzahl Jahresberichte für 1910 zur Verteilung an die Herren Mitglieder der Kammer.

10. Zuschrift des Deutschen Stenographenbundes „Gabelsberger“ unter Anschluß der Niederschrift über die Verhandlungen des 9. deutschen Stenographentages sowie eines Vortrags über Schaffung einer deutschen Einheitsstenographie.

11. Zuschrift des Herrn Oberbürgermeisters von Karlsruhe mit Zutrittskarten zum Stadtgarten für die Herren Mitglieder der Kammer.

12. Zuschrift der Kaiserlichen Oberpostdirektion mit einer Anzahl die Post betreffender Drucksachen.

13. Zuschrift der Verlagsbuchhandlung Moritz Schauenburg in Lahr, womit ein Exemplar des „Badischen Gemeindebüchleins“ von Albert Lott überreicht wird.

Für alle diese Zuwendungen wird der Dank der Kammer ausgesprochen.

14. Schreiben des Komitees der Nobelpreisstiftung mit einer Anzahl Exemplare der Preisbewerbung für 1912.

Sekretär Dr. Frhr. von Stökingen gibt sodann den Eingang folgender Petitionen bekannt:

1. des badischen Eisenbahnerverbands um Verbesserung der Lage seiner Mitglieder,

2. der Hilfswagenrevidenten der bad. Staatseisenbahnen um etatmäßige Anstellung als Wagenrevidenten,

3. des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, die nichtstaatlichen technischen Unterrichtsanstalten betr.,

4. des Betriebsassistenten Adolf Stober in Malsh um Vordatierung seiner etatmäßigen Anstellung,

5. des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitenden Weichenwärter um Gleichstellung mit ihren Kollegen anderer Bundesstaaten und um Verbesserung ihrer gegenwärtigen Lage,

6. des Verbands der badischen Bahn- und Weichenwärter, den Vollzug des Beamtengezezes, hier die Übergangsbestimmungen betr.,

7. der Gemeinde Reichenbuch, Amt Mosbach, und Umgegend, die Erstellung eines eisernen Fußgängerstegs über die Bahn beim Bahnhof Neckargerach betr.,

8. des Invaliden Ludwig Seitz in Kehl um Rechtsschutz,

9. des Gemeinderats Triberg, den Umbau des Bahnhofes in Triberg betreffend,

10. von 5 an gewerblichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen hauptamtlich verwendeten Hauptlehrern um Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.

Ziffer 1, 2, 5, 6 und 10 werden der Budgetkommission, Ziffer 3, 4 und 8 der Petitionskommission, Ziffer 7 und 9 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erstattet Graf von Helmstatt Bericht über die am 2. Dezember 1911 vorgenommene Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg (gewählt Forstassessor Albrecht Frhr. Göler von Ravensburg).

Die Wahl wird für gültig erklärt.

Der neugewählte Abgeordnete wird hierauf vereidigt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Entwurf eines Lotteriegesezes, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Kommerzienrat Engelhard:

Die beiden Häuser des Landtages haben sich schon wiederholt mit der Frage der Einführung einer staatlichen Lotterie, sei es für Baden allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Bundesstaaten, befaßt, zuletzt die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 10. Mai v. J., in welcher ich als Berichterstatter über das Budget des Finanzministeriums im Namen Ihrer Budgetkommission den Wunsch vorzutragen hatte, die Großh. Regierung möge an eine nähere Prüfung dieser Frage herantreten. Der damalige provisorische Leiter des Finanzministeriums sagte dies auch zu. In der Zwischenzeit hat nun die Großh. Regierung Fühlung genommen mit den Regierungen von Bayern und Württemberg und hat dann mit diesen zusammen den Anschluß an die preussische Klasse-

Lotterie betrieben. Diese Lotterie ist die älteste Staatslotterie in Deutschland, sie besteht schon seit über 100 Jahren, und es sind ihr in neuerer Zeit mit Ausnahme von Sachsen und Hamburg, die ihre eigenen, sehr ertragreichen Lotterien besitzen, alle norddeutschen Staaten beigetreten, auch Hessen und Elsaß-Lothringen.

Die Verhandlungen, von denen ich sprach, führten im Frühjahr d. J. zu dem Abschluß eines Staatsvertrags zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits, demzufolge sich die genannten süddeutschen Staaten auf die Dauer von zunächst 15 Jahren an die preußische Klassenlotterie, welche künftig preußisch-süddeutsche Klassenlotterie genannt werden soll, anschließen. Die Lotterie wird auch weiterhin unter der Aufsicht des preußischen Finanzministeriums verwaltet werden. Die süddeutschen Staaten werden gemeinsam ein Mitglied in die Generallotteriedirektion entsenden, welche ihrerseits die erforderlichen Anordnungen in bezug auf den Vertrieb der Lose zu treffen hat. Die süddeutschen Staaten werden ferner in ihren Gebieten die nötige Zahl von Lottereeinnehmern annehmen und zur Verfügung stellen. Nur diese Einnehmer oder ihre Mittelpersonen dürfen Lose oder Losabschnitte verkaufen. Die süddeutschen Staaten verzichten auf das Recht, eigene Lotterien einzurichten oder sich an anderen zu beteiligen. Sonstige öffentliche Lotterien aller Art sollen sie in ihren Gebieten nur insoweit zulassen, als der Gesamtpreis aller jährlich zugelassenen Lose in den ersten vier Vertragsjahren 80 Pf., in den nächsten drei Jahren 70 Pf. und von da 60 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Lotterien nach Art der Klassenlotterien sind ausgeschlossen. Ziehungen dürfen nicht stattfinden während der Zeit des Vertriebs und der Ziehung der Lose erster Klasse der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie. Gegen das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien sowie gegen den Vertrieb solcher Lose haben die süddeutschen Staaten Strafbestimmungen zu erlassen, die mit den preußischen im wesentlichen übereinstimmen sollen. Ebenso sind Strafbestimmungen gegen den Privathandel mit Losen der preußisch-süddeutschen Lotterie zu erlassen. Der Betrieb der preußisch-süddeutschen Lotterie bleibt in den Gebieten der vertragschließenden Staaten steuerfrei, auch den Einnehmern darf wegen des Losvertriebs keinerlei besondere Steuer oder Abgabe auferlegt werden. Die einzelnen süddeutschen Staaten können auf ihre Kosten und je für ihr Gebiet eine Behörde zur Anstellung, Überwachung, Bestrafung und Entlassung der Einnehmer bestellen, sonst sind diese der Generallotteriedirektion unterstellt, welche auch über Beschwerden der Spieler zu entscheiden hat.

Für ihre Beteiligung an der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie zahlt Preußen in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer an Bayern 2 215 000 M., an Württemberg 785 000 M. und an Baden 690 000 M. jährlich in zwei gleichen jeweils am 2. Januar und 1. Juli fälligen, im voraus zu zahlenden Raten, also erstmals am 1. Juli 1912. Vom 6. Jahre ab erhalten die süddeutschen Staaten für jedes von ihren Einnehmern verkaufte oder übernommene Los eine feste Vergütung von 42 M.; es müssen also dann von badischen Einnehmern mindestens 16 429 Lose jährlich abgesetzt werden, wenn auch dann noch eine Einnahme von 690 000 M. erzielt werden soll. Wird in einem der ersten fünf Jahre des Vertrags eine höhere als die eben genannte Zahl Lose an die badischen Einnehmer abgesetzt, so erhält Baden für jedes mehr verkaufte Los 42 M.; werden weniger Lose verkauft, so erhält

Baden — immer ebenso wie die anderen süddeutschen Staaten — vom sechsten Jahre ab nur eine Vergütung von 40 M. für jedes von seinen Einnehmern übernommene Los und zwar so lange, bis der Verlust Preußens gedeckt ist. Als Verlust wird der Gewinn angesehen, den Preußen beim Verkauf der Lose gemacht hätte und welcher mit 14 v. H. des Losepreises berechnet wird. Falls während der Vertragsdauer die Preise der Lose oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge geändert werden sollten, so ändern sich auch in entsprechender Weise die den süddeutschen Staaten gewährten Ertragsanteile.

Die Einrichtung, Verwaltung sowie der Betrieb der Lotterie in den süddeutschen Staaten ist, ebenso wie die Verteilung der Lose, Sache der Generallotteriedirektion. Diese wird den Einnehmern in den süddeutschen Staaten, soweit vorhanden, mindestens diejenige Zahl von Losen zur Verfügung stellen, welche sie fest übernehmen wollen. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als für die preußischen Einnehmer.

Der Vertrag beginnt am 1. Juli 1912 und endigt am 30. Juni 1927. Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags kann jeder vertragschließende Teil kündigen, erstmals am 30. Juni 1926. Wird nicht gekündigt, so läuft der Vertrag jeweils fünf Jahre weiter.

In einem Schlußprotokoll vom 29. Juli 1911 werden die einzelnen Vertragsartikel näher erläutert und festgestellt, daß jede der beteiligten Regierungen den Vertrag unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landesvertretungen abschließt. Wird in einem der süddeutschen Staaten die Zustimmung nicht erzielt, so soll der Vertrag zwischen Preußen und den andern süddeutschen Staaten dadurch nicht berührt werden. Das süddeutsche Mitglied der Generallotteriedirektion soll bis auf weiteres von Bayern vorgeschlagen werden. Sein Gehalt wird aus der preußischen Staatskasse geleistet. Die Lottereeinnehmer sollen nicht Staatsbeamte sein, doch können die einzelnen Regierungen gestatten, daß über die Einnehmerfirma das Landeswappen gesetzt wird. Es folgen dann noch Bestimmungen über die Garantie der süddeutschen Staaten für solche Einnehmer, welche sie gegen den Wunsch der Generallotteriedirektion in ihrer Stellung behalten, sowie über die Kauttionen der Einnehmer, endlich Bestimmungen über die Reduktion oder den gänzlichen Ausfall der Ertragsanteile für den Fall, daß in Folge von Krieg oder aus anderen Ursachen einzelne oder mehrere Lotterien nur teilweise oder garnicht gespielt werden können.

Soweit der Staatsvertrag und das Schlußprotokoll. Ihren Inhalt hält Ihre Budgetkommission für den Grundsätzen der Billigkeit entsprechend und für gleich vorteilhaft für alle Vertragschließende. Der den süddeutschen Staaten von Preußen gewährte Ertragsanteil ist auf der Grundlage von annähernd 34 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Nach diesem Satze bemißt sich auch der Gewinn, den Preußen selbst aus seinem Lotterieunternehmen, auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, bezieht. Auch der vom sechsten Jahre ab zu gewöhnende Ertragsanteil von 42 M. für das an badische Einnehmer abgesetzte Los erscheint angemessen. Die früher der preußischen Lotterie beigetretenen norddeutschen Staaten haben zwar, soweit sie — auch Hessen gehört hierzu — eigene Lotterien besaßen, in den ersten Vertragsjahren wesentlich höhere Ertragsanteile erhalten, als jetzt den süddeutschen Staaten gewährt werden. Sie berechnen sich für Hessen auf 66 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.

für Mecklenburg auf 64 Pf., für Braunschweig auf ungefähr 1 M., für Lübeck sogar auf annähernd 2 M. Hier handelt es sich aber um Entschädigungen für aufgegebene eigene Unternehmungen, welche der preußischen Lotterie scharfe Konkurrenz machten, oder von denen in der Zukunft Konkurrenz befürchtet wurde. Wie groß die Gewinne sein können, welche einzelnen Staaten aus solchen eigenen Lotteriebetrieben zufließen, sieht man in Hamburg, wo ein Gewinn von 2 M. auf den Einwohner, d. h. von über 2 Millionen Mark im Jahr erzielt wird, in Sachsen beträgt er 1.07 M. auf den Kopf oder in ganzer Summe 4 800 000 M. Das sind aber alteingeführte Unternehmungen. Neugegründete Lotterien würden zu ihrer Einführung längerer Zeit bedürfen und zunächst wohl ohne Gewinn bleiben. Für Baden kann damit gerechnet werden, daß die rund 16 000 Lose, auf Grund deren sein jährlicher Gewinnanteil berechnet ist, schon bald abgesetzt werden können und daß dann eine dem Wachstum der Bevölkerung und ihres Wohlstandes entsprechende Steigerung eintreten wird.

Bei solchen der preußischen Klassenlotterie beigetretenen Staaten, welche keine eigene Lotterie besaßen, ist die Gewinnanteilsquote ähnlich bemessen wie in dem vorliegenden Staatsvertrag. Bremen erhielt sogar nur 24 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, Elsaß-Lothringen dagegen 35,5 Pf. feste Vergütung auf 8 Jahre gegen 34 Pf. auf 5 Jahre bei Baden. In bezug auf den vom 6. Jahre ab den süddeutschen Staaten gewährten Ertragsfuß von 42 M. für das Los sind diese etwas besser gestellt als die früher beigetretenen Staaten, welche nur 40 M. erhalten. Auch besitzen diese keinerlei Einfluß auf die Verwaltung und die Anstellung der Einnehmer, das alles fällt dort ausschließlich Preußen zu.

Was endlich das Maß der auch in Zukunft zuzulassen den anderen Lotterien anbelangt, die wohl in der Hauptsache gemeinnütziger Natur sein werden, so ist es derart bemessen, daß es in Baden nach den Erfahrungen der letzten Jahre ausreicht. Wenn eine Einschränkung im Laufe der Jahre vertragsgemäß eintreten muß, so wird das — wenigstens zum Teil — durch die auch weiterhin zu erwartende Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes wieder ausgeglichen werden.

Der Vertrag gewährt den süddeutschen Staaten den großen Vorteil, daß sie ohne irgendwelche finanzielle Aufwendungen, ohne jedes Risiko und ohne nennenswerten Verwaltungsapparat sofort eine sichere Einnahme von nicht zu unterschätzender Höhe erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Momente steht Ihre Budgetkommission auf dem Standpunkte, daß es richtig war, den Anschluß an die älteste, größte und weitestverbreitete, also an die preußische Lotterie der Errichtung eines eigenen Unternehmens vorzuziehen.

Hinsichtlich der durch den Beitritt der süddeutschen Staaten notwendig werdenden Vermehrung der Anzahl der Lose wurde in der Kommission mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Loszahl um 80 000 Stück unter der Voraussetzung des Beitrittes aller 3 süddeutschen Staaten ins Auge gefaßt sei, sonst entsprechend weniger. Der Ziehungsplan und das Verhältnis der Loszahl zu der Zahl und Höhe der Gewinne soll bleiben wie bisher. Die jetzige Anzahl der Lose der preußischen Klassenlotterie beträgt 348 000 Stamm- und 32 000 Freilose mit 174 000 auf 5 Klassen verteilten Gewinnen, wovon 7126 größere Gewinne sind im Betrage von einer halben Million bis 1000 M. Die Gewinnchance kann also als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden, sie beträgt 44,5 Proz.

auf die Zahl der Stamm- und Freilose zusammen. Der Gesamtbetrag der bei jeder Ziehung — also zweimal im Jahre — zur Auszahlung kommenden Gewinne beziffert sich auf rund 59 Millionen Mark, im ganzen Jahr also auf 118 Millionen. Von den Gewinnen werden 14 Proz. für die preußische Staatskasse und 1½ Proz. für den Einnehmer in Abzug gebracht. Der Gewinn aus dem Lotterieunternehmen wurde im letzten preußischen Budget mit rund 13 Millionen eingesetzt, dazu kommt noch ein auf etwa 1 Million berechneter Zinsgewinn, welcher durch die Vorauszahlung der Lose entsteht. Das Reich erhält 6½ Proz. Mark Reichsstempel und der Einnehmer 1 Mark Schreibgebühr für das Los, welche Unkosten im Gesamtpreis des Loses eingerechnet sind, welcher für alle 5 Klassen 200 M. beträgt. Die einzelnen Lose werden in Abschnitten von ¼ gehandelt. ¼ Los für 1 Ziehung kostet 5 M. Man darf sagen, daß die preußische Klassenlotterie allen Erfordernissen entspricht, die man an ein solides Lotterieunternehmen zu stellen berechtigt ist.

Von den 3 kontrahierenden süddeutschen Staaten ist Württemberg der Gemeinschaft bereits beigetreten. Auch der bayerische Landtag hat sich mit der Frage zu befassen gehabt. Es hat sich dort aber eine nachdrückliche Opposition gegen das Gesetz geltend gemacht, die indessen weniger gegen den Lotteriedanken als gegen den Anschluß an die preußische Lotterie gerichtet zu sein scheint. Mittlerweile wurde der Landtag aufgelöst und die Entscheidung über diese Angelegenheit damit vertagt. Die Großh. badische Regierung hat ihrerseits den badischen Landständen sofort nach ihrem Zusammentritt entsprechend den im Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Lotteriegesezes vorgelegt. § 1 dieses Entwurfes bestimmt, daß die preußisch-süddeutsche Lotterie nach Maßgabe der im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen im Großherzogtum zuzulassen sei, während andere Lotterien nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern oder einer von diesem für zuständig erklärten Behörde veranstaltet werden dürfen. Lose auswärtiger Lotterien können vom Ministerium des Innern zugelassen werden. Die §§ 2—12 enthalten die den preußischen nachgebildeten Strafbestimmungen, welche der Staatsvertrag verlangt, also Strafbestimmungen gegen das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien, sowie gegen den Vertrieb solcher Lose, gegen den unberechtigten Vertrieb von Losen der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie und das Feilbieten geringerer als der genehmigten Losabschnitte, gegen unerlaubtes Reklamemachen, gegen gewerbmäßiges Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften u. a. m. § 13 bestimmt die bedingene Steuerfreiheit für den Betrieb der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie. § 14 setzt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Mai 1912 fest und hebt auf diesen Tag den § 79 des Polizeistrafgesetzbuches auf, dessen Strafbestimmungen nunmehr durch das neue Gesetz ihre Regelung finden.

Dieser Entwurf wurde in der vierten Sitzung des andern Hohen Hauses am 7. d. M. beraten und mit 48 gegen 22 Stimmen unverändert angenommen. Es wurden bei der Debatte hauptsächlich darüber Besorgnisse geäußert, die Beteiligung des Staates an einer Lotterie könne zu einer Vermehrung des Spieles innerhalb des badischen Volkes führen und damit seine Moral gefährden. Auch könne mancher kleine Mann, der sein Geld nötig gebrauche, zum Spielen verleitet und dadurch wirtschaftlich geschädigt werden. Ähnliche Bedenken

hegt die evangelisch-soziale Vereinigung, welche dem Präsidium dieses Hohen Hauses davon Mitteilung machte, daß gelegentlich ihrer jüngst in Baden stattgehabten Jahresversammlung folgender Beschluß gefaßt wurde: „Die Landesversammlung hegt im moralischen und wirtschaftlichen Interesse unseres Volkes die ernstesten Bedenken gegen die geplante Einrichtung einer badischen Staatslotterie.“ Diese sicherlich nicht gering einzuschätzenden Besorgnisse haben auch in Ihrer Budgetkommission den Gegenstand eingehender und ernster Erwägung gebildet. Man war der Meinung, daß diese Befürchtungen durchaus berechtigt wären, wenn Baden, ohne daß Erfahrungen aus andern deutschen Staaten vorlägen, das Risiko, und damit auch das moralische Risiko, der Errichtung eines eigenen Lotterieunternehmens auf sich nähme. Nun liegen aber die Dinge doch so, daß Baden zu den allerletzten Bundesstaaten gehört, welche sich an einer Staatslotterie beteiligen wollen, und daß genügend Erfahrungen über Tragweite und Folgen eines solchen Schrittes vorliegen. Diese Erfahrungen lehren aber nicht, daß in jenen deutschen Staaten, welche vor uns Anschluß an die preussische Staatslotterie genommen haben, die Spielucht der Bevölkerung erhöht wurde und dementsprechend die Moral gesunken ist. Das ist auch — wenigstens soweit ich unterrichtet bin — bisher noch von keiner Seite behauptet worden. Ihre Kommission hat deshalb die bestimmte Hoffnung und sie setzt das Vertrauen in den gesunden Sinn unserer Bevölkerung, daß auch bei uns die Einführung einer Lotterie mit Staatsbeteiligung keine Veranlassung zu einer bedenklichen Vermehrung der Lust am Spiel geben wird, sie hofft ferner, daß es sich in der Hauptsache darum handeln wird, das schon bisher im Lande vorhandene und in fremden Lotterien befriedigte Spielbedürfnis einem Unternehmen zuzuführen, das den Vorzug hat, daß ein Teil seines Reinertragnisses unserer Staatskasse zufließt und damit zur Erleichterung der Steuerzahler dient, dem Volke selbst also wieder zu gute kommt.

Das sind die Gesichtspunkte, unter denen Ihre Budgetkommission den Antrag stellt:

Das Hohe Haus wolle dem Entwurf eines Lotteriegesezes seine Zustimmung geben, darüber in abgekürzter Form beraten und die Petition des Vorstandes der evangelisch-sozialen Vereinigung für Baden für erledigt erklären.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Wirkl. Geheimerat **Lewald**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich erkenne an, daß gewichtige Gründe finanzpolitischer Natur für diese Vorlage ins Feld geführt werden können. Ich erkenne an, daß die Ausbreitung der preussischen Klassenlotterie und ihr Vordringen nach Süddeutschland uns in eine recht nützliche Lage versetzt. Trotzdem kann ich es nicht über mich bringen, dieser Vorlage meine Zustimmung zu erteilen. Es handelt sich für mich dabei nicht um Einzelheiten des Vertrags, nicht etwa darum, ob der Gewinnanteil Badens gerecht und billig bemessen ist, ob genügend Vorjorge getroffen ist für die gemeinnützigen Lotterien, und ob nicht — das ist auch ein Bedenken — bei Bewilligung solcher gemeinnütziger Lotterien unsere Regierung in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von Preußen versetzt wird. Es handelt sich, wie gesagt, für mich nicht um diese Einzelheiten, sondern um eine grund-

jährliche Erwägung, über die ich nicht hinauskomme. Nämlich die, daß es sich nach meiner Meinung für den Staat nicht schickt, als Lotterieunternehmer aufzutreten und so das Glücksspiel zu befördern, die Spielleidenschaft zu finanzieren. Der Staat setzt sich hierdurch in Widerspruch mit den Moralprinzipien, die er selbst in seiner Strafgesetzgebung aufstellt. Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, den bedroht der § 284 des Strafgesetzbuchs mit Strafe; auch kann gegen ihn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Wenn nun der Staat die Lotterie zu einer ständigen festen Einnahmequelle der Staatsfinanzen macht, ja, ist denn sein Unternehmen dann viel anders zu beurteilen als ein gewerbsmäßiger Betrieb des Glücksspiels? Die Finanzwissenschaft wenigstens rechnet die Überschüsse aus der Staatslotterie zu den Gewerbesteinkünften des Staates und bezeichnet diese Überschüsse ganz mit Recht als Unternehmergewinn.

Nun ist es allerdings eine verschiedene Sache, eine derartige Institution, wenn sie seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten besteht, aufrecht zu erhalten oder sie neu einzuführen. Wir haben eben heute eine feinere Empfindung für die Würde des Staates, als man sie wohl in früheren Zeitaltern gehabt hat, und nicht alles, was eine gröbere Staats- und Finanzkunst von ehedem der Staatsgewalt zu tun gestattete, steht ihr nach unseren heutigen geläuterten Anschauungen zu Gesicht. Mag darum immerhin Preußen seine Klassenlotterie, deren Anfänge nicht nur bis auf 1794 sondern bis auf 1703 zurückreichen, mag Preußen diese Institution, die im alten Herkommen fest gewurzelt und gewissermaßen durch ihr Alter entjähnt ist, mag es sie behalten! Aber darum rechtfertigt es sich für uns doch nicht, eine Institution, die von allen namhaften Nationalökonomien und Staatswissenschaftlern verurteilt wird, neu einzuführen.

In dem anderen Hohen Hause hat der Herr Finanzminister darauf hingewiesen, daß der Staat es ja nicht verschmähe, auch aus anderen menschlichen Passionen, aus der Lust am Trinken und Rauchen sich Einnahmen zu verschaffen. Ja, wenn der Staat den Verbrauch gewisser Artikel wie des Alkohols und des Tabaks mit an sich durchaus einwandfreien Steuern belegt und so auch seinerseits zur Einschränkung dieses Verbrauchs beiträgt und wenn er andererseits als Lotterieunternehmer auftritt und so an der Aktion des Spiels unmittelbar sich selbst beteiligt und das Spiel befördert, so sind das doch himmelweit voneinander verschiedene Dinge! Da liegt eine andere Parallele sehr viel näher, die sich einem beim Lesen der Gesetzesbegründung aufdrängt: Der Staat, heißt es da, läßt es sich angelegen sein, die Befriedigung des Spielbedürfnisses in geordnete Bahnen zu lenken und gegen die damit verbundenen Gefahren zu schützen. Diese Betrachtung regt zu einer Gedankenreihe an, die sich auf die Befriedigung eines anderen, noch viel mächtigeren Bedürfnisses und Triebes bezieht, eine Gedankenreihe, die ich aber hier nicht weiter verfolgen will.

Die Staatslotterie, so wird uns versichert, soll in vornehmer Weise und ohne Reklame betrieben werden. Ich will das nicht bezweifeln. Aber bedarf es denn hier noch einer Reklame? Liegt die denkbar stärkste Reklame nicht schon in der Tatsache, daß der Staat das Lotterieunternehmen selbst in die Hand nimmt? Das badische Landeswappen über der Firma „Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie“ wird eine eindringliche Sprache reden. Pensionierte Offiziere sitzen als Kollekteure oder Lotterieeinnehmer im Bureau, also: Spazieren Sie nur herein, meine Herrschaften! es ist ein hochanständiges, solides Geschäft,

das hier gemacht wird! Ich habe die feste Überzeugung, daß künftighin Leute spielen werden, deren Herz bisher nicht daran gedacht hat, ohne daß es andererseits gelingen wird, das Spielen in den auswärtigen Lotterien vollständig zu unterdrücken.

Nun gut, sagt man, was schadet denn das? Es werden nur Leute spielen, die die Mittel dazu haben, die kleinen Leute werden schon durch die Höhe der Einzüge fern gehalten. Ja, es ist aber doch eine bekannte Tatsache, daß die kleinen Leute sich zum Spielen zusammentun. Ich habe auch versucht, mich in der uns so spärlich zugemessenen Zeit über die Verhältnisse der preußischen Klassenlotterie zu unterrichten, und ich habe da in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Ausgabe von 1910, folgende Bemerkungen gefunden:

„Der Ankaufspreis der Lose schießt die Beteiligung derjenigen Personen aus, für welche die Lotterien besonders gefahrbringend sind. . . . Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die des leichteren Abganges halber beliebte Teilung der Lose wirtschaftlich und sittlich nicht einwandfrei ist, ein Nachteil, der nur allzuhäufig durch tätige Agenten gesteigert wird, die weniger gut gestellte Personen zu gemeinschaftlichem Ankauf eines Viertel- oder Achtelloses verlocken. Seitdem man aber, wie in Preußen, die Zehntellose“ — es scheint von der Zehntelung inzwischen wieder abgegangen worden zu sein — „eingeführt hat und nachdem sich überdies an einem solchen Losabschnitt eine große Zahl, ja bis zu 100 Personen beteiligen können, schwinden die Unterschiede zwischen Zahlenlotto und Klassenlotterie fast vollends. Die sittlichen und ökonomischen Gefahren sind dann die gleichen.“ Also hier Gleichbewertung der Klassenlotterie mit dem berühmten italienischen Zahlenlotto!

Weiter heißt es dort an einer anderen Stelle:

„Das Spiel der (preußischen) Klassenlotterie sollte grundsätzlich auf die Kreise wohlhabender Personen beschränkt werden, eine an sich löbliche Absicht, die aber häufig trotz gesetzlicher Vorkehrungen durch die von Unterhändlern besorgte oder durch gemeinschaftliches Spiel vieler Teilnehmer erzielte Unterverteilung von Losen vollständig illusorisch geworden ist.“

In der Zweiten Kammer hat sodann ein Redner die Ansicht ausgesprochen, daß bei der preußischen Lotterie der Spieler eigentlich außer den Zinsen nichts oder jedenfalls nur sehr wenig verliere; im Laufe der Zeit bekomme jeder Spieler alles, was er einbezahlt habe, mit Ausnahme der kleinen Provision des Kollektors wieder heraus. Diese Bemerkung ist unwidersprochen geblieben, sie scheint mir aber durchaus irrig zu sein. Wo kommen dann die Betriebsüberschüsse, die der Staat erzielt, und die Gewinne her? Der Gewinn des einen ist eben der Verlust des andern. Nein, die Einzüge für die nichtgezogenen Lose oder Nieten sind verloren, und von bloßem Zinsverlust kann, soweit ich die Sache verstehe, keine Rede sein. Es scheint mir hier eine Verwechslung mit Prämienpapieren obzuwalten. Wenn allerdings der Vorlage auch eine nähere Beschreibung der preußischen Klassenlotterie beigegeben worden wäre, — die ich auch vermisse habe, — wären solche Mißverständnisse wohl nicht vorgekommen.

Zum Schluß möchte ich an einen Vorgang erinnern, der wohl ganz vergessen ist. Es war kurz nach der Reichsgründung — im Mai 1871 —, im ersten deutschen Reichstag stand der Entwurf eines Gesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien zur Diskussion. Da wurde ein

Amendement gestellt, das besagte: „Die im Umfang des Deutschen Reiches noch bestehenden regelmäßigen Lotterien werden spätestens bis Ende 1873 aufgehoben.“ Das war ein kühner Vorstoß gegen die preußische Klassenlotterie und unter diesem Antrag, der natürlich fiel, standen die glänzendsten Namen des badischen Liberalismus: Lamey, der den Antrag begründete, Kiefer, Eckhard und andere. Was wohl diese Männer zu der Vorlage sagen würden, die uns heute beschäftigt? Gewiß, die Entwicklung der Dinge seit 1871 hat für uns eine ganz andere Situation geschaffen, eine Situation, deren Mißlichkeit ich von vornherein zugegeben habe; mir scheint aber, daß doch auch unsere Denkungsweise sich seitdem etwas geändert hat; sie hat vielleicht etwas an idealem Schwung eingebüßt, sie ist nüchterner, kühler, berechnender geworden. Nun, ich für meine Person will an dem Standpunkt der Männer von 1871 festhalten. Nennen Sie es Sentimentalität oder Gefühlspositiv, die Vorlage ist mir zuwider, und ich lehne sie ab.

Geheimer Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich möchte nicht unterlassen, auch meinerseits nach der prinzipiellen Seite hin mich rundweg den Erwägungen anzuschließen, welche soeben Erzellenz Lewald ausgesprochen hat. Sowohl von einer modernen Staatsauffassung als auch von einer gesunden volkswirtschaftlichen Idee aus läßt sich der Gedanke einer Staatslotterie in keiner Weise rechtfertigen, und es bedarf dabei nicht einmal eines Eingehens auf die feineren sittlichen Erwägungen. Ich bin aber andererseits doch nicht im Stande, aus der prinzipiellen Anerkennung der von Erzellenz Lewald geäußerten Bedenken die gleiche Konsequenz zu ziehen. Die Schwierigkeit ist hier, wie so oft, der Zusammenstoß des Prinzips mit den praktischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeiten. Eine staatliche Finanzverwaltung kann nicht rücksichtslos auf den Standpunkt der politischen Ethik überhaupt treten und auch nicht einmal rücksichtslos auf den Standpunkt der Volkswirtschaft. Es handelt sich eben hier um Staatsfinanzen, nicht um Volkswirtschaft, und um gegebene Möglichkeiten, bei so und so beschaffener Lage die nötigen Mittel aufzubringen. Wenn nun die Sachlage so ist, daß bei der Herrschaft der Lotterie in Preußen und bei der Einführung der Lotterie in den umliegenden Staaten wir es mit einer ganz außerordentlich starken und nicht zu hemmenden Spielbetätigung in allen Schichten zu tun haben und nur der Gewinn aus diesen vorhandenen Neigungen und Betätigungen von uns abgelehnt oder vielmehr anderer Staaten überlassen wird, so liegt die Sache in diesem Falle etwas anders. Es ist, wie eben gesagt, einer der vielen häufigen Fälle, wo sowohl die politisch-ethischen Prinzipien, als auch die einer rationalen Wirtschaft mit den aus der momentanen Konstellation sich ergebenden praktischen Möglichkeiten in schwierigen Konflikt kommen. In einem solchen Falle halte ich es für immerhin nicht unberechtigt, wenn die einmal schlechterdings für die Förderung der Finanzen verpflichtete Groß- Staatsfinanzverwaltung heute auf dem Standpunkt steht, eine doch nicht abzuändernde Lage, die nun einmal vorhanden ist, ähnlich wie die Nachbarn, zu benutzen zur Förderung ihrer eigenen Finanzen. Es ist also im Grunde der Standpunkt — es wäre vielleicht nicht passend zu sagen: mit den Wölfen muß man heulen — aber es wird erlaubt

sein, dem gleichen Gedanken die Form zu geben: wo alles liebt, kann Karl allein nicht hassen. Nur in dieser Rücksicht auf die uns umgebende Lage, wo ein kleiner Mittelstaat gegenüber einer großen Majorität ihn umgebender Staaten sich befindet, die ihrerseits jenes ethisch-moralisch-nationalökonomische Bedenken nicht anerkennen, und wo er seinerseits sich den Luxus der strengen Durchführung der alleinberechtigten und möglichen politischen, moralischen und ökonomischen Prinzipien nicht gestatten kann, nur aus diesem Grunde ziehe ich nicht die Konsequenz wie Excellenz Lewald, gegen das Gesetz zu stimmen, sondern ich stimme für ein Gesetz, das ich an und für sich nach rein national-ökonomischen, ethisch-politischen Prinzipien nicht für berechtigt, sondern für rückständig und unerfreulich halte.

Prälat Schmitthener:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Meine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf muß, wie Ihnen verständlich sein wird, eine ablehnende sein.

Noch auf dem Weg hierher hatte ich geglaubt, mit meinem Votum fast allein zu stehen. Nun haben mir die vorausgegangenen Ausführungen das peinliche Empfinden genommen, als fast Einziger den gewissenhaften Erwägungen ernster Männer, wie sie zweifellos bei der Schaffung des Gesetzes maßgebend waren und auch bei dessen Annahme maßgebend sein werden, kein Verständnis entgegenbringen zu können.

Zu meiner Ablehnung nötigen mich persönliche Gewissensbedenken; ich lasse mich dabei allerdings von ethischen Gesichtspunkten leiten, auch da, wo nach der Ansicht des Herrn Vorredners diese nicht allein ausschlaggebend sein dürfen. Ich weiß mich aber auch dabei in voller Übereinstimmung mit weiten Kreisen unserer evangelischen Bevölkerung. Eine Petition der evangelisch-sozialen Vereinigung, die im ganzen Land zahlreiche Mitglieder hat, ist schon zu Ihrer Kenntnis gelangt. Mit fast dem gleichen Wortlaut wie sie, hat jüngst die Generalversammlung des Landesvereins für Innere Mission, die aus vielen unserer 28 Diözesen beschiedt war, in einer Resolution ihre ernstesten moralischen Bedenken gegen den Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Und die Pfarrsynode der Diözese Durlach hat mich als den Vertreter der evangelischen Kirche ausdrücklich ersucht, ihr einstimmiges Votum im gleichen Sinne an dies Hohe Haus zu bringen. Von ethischen Bedenken redet ja auch die Begründung des Gesetzentwurfs und der Herr Finanzminister hat in dem andern Hohen Hause auf sie hingewiesen. Auch der Herr Berichterstatter sprach davon als von Gedanken, die ernstlich erwogen worden seien in der Kommission. Aber man glaubte auf all diesen Seiten die Bedenken fallen lassen zu dürfen unter den tatsächlich gegebenen Verhältnissen. Hier kann ich nicht mitgehen. Das Lotteriespiel mit dem Zweck des Gelderwerbs ist nach den Anschauungen aller christlichen Ethik ein Widerspruch in sich selbst, eine innere Unwahrheit deshalb, weil Erwerb und Arbeit aneinander gebunden sind. Es ist aber auch etwas sittlich Bedenkliches, ja Verwerfliches — auch der Herr Finanzminister fällt ja ein ähnliches Urteil als er sagte, „es sei keine Tugend“. Der Staat kann doch nicht etwas derartiges, das schwere sittliche Gefahren für das Volk in sich birgt, in die Hand nehmen und damit fördern. Und wenn er meint, damit, daß er es tut, die Auswüchse des doch vorhandenen Lotteriespiels einzudämmen, so ist das eine Täuschung. — Aus diesen Gründen muß ich gegen die Gesetzesvorlage stimmen.

Staatsrat Dr. Hübsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich würde mich grundsätzlich auf den Standpunkt der geehrten Herren Vorredner stellen, die aus gewichtigen und hochbedeutenden Gründen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, dann nämlich, wenn es sich um die Neueinführung eines eigenen Unternehmens für unser badisches Land handelte; so aber, wie die Dinge liegen, trete ich den Ausführungen und dem Standpunkt unserer Budgetkommission und der Mehrheit der Hohen Zweiten Kammer bei.

Der Grund, aus dem ich mich zum Wort gemeldet habe, ist ein ganz besonderer. Ich möchte mich gegen den Vorwurf wenden, den Excellenz Lewald dem Staat gemacht hat, dahin, daß er selbst gewerbsmäßig ein Glücksspiel betreiben wolle, das er durch sein eigenes Strafgesetz mit Strafe und sogar mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte. Ich glaube, so, in dieser Schroffheit, darf ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden. Das gewerbsmäßige Glücksspiel ist in unserem Strafgesetzbuch — § 284 — allerdings mit Strafe belegt, und als Nebenstrafe ist außerdem der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht. Allein dieses Glücksspiel ist lediglich das Spiel um einen Vermögenswert, dessen Ausgang vom Zufall abhängt und welches nicht unter den Begriff der Lotterie oder Auspielung fällt. Unser Strafgesetzbuch hat nicht das Lotteriespiel mit dieser schwereren Strafe bedroht, sondern es scheidet vom Glücksspiel speziell den Begriff Lotterie und Auspielung aus und stellt in § 286 die Lotterie und die Auspielung nur dann unter Strafe, wenn sie ohne obrigkeitliche Erlaubnis vorgenommen werden. Es liegt gewiß darin ein bedeutender Unterschied, und ich glaube, es ist doch am Platz, darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorwurf, den der Herr Vorredner gegen den Staat erhoben hat, nicht in dieser Schroffheit gerechtfertigt erscheint.

Finanzminister Dr. Rheinboldt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Von den Herren Vorrednern haben die Herren Excellenz Lewald und Prälat Schmitthener den Bedenken Ausdruck gegeben, die gegen eine Einführung der Staatslotterie in Baden geltend gemacht werden können. Wie ich schon in dem andern Hause auszuführen mir gestattete, ist die Grobregierung über diese Bedenken, die ja vorher schon in der Presse ihren Dolmetsch gefunden haben, nicht rücksichtslos hinweggeschritten. Wir haben vielmehr all die Gründe für und wider sehr ernst und sehr reiflich erwogen, ehe wir uns dazu entschlossen haben, Ihnen diese Vorlage zu unterbreiten. Ich kann offen sagen: der Entschluß ist uns nicht leicht geworden. Welche Erwägungen uns schließlich dazu bestimmt haben, den Bedenken keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, habe ich in dem andern Hohen Hause ausführlich dargelegt, und da meine Ausführungen Ihnen gedruckt vorliegen, kann ich wohl im großen ganzen darauf Bezug nehmen.

Ich möchte mir nur gestatten, auf eines noch hinzuweisen, und zwar darauf, daß der gegen die Lotterie sich geltend machende Widerstand von Voraussetzungen ausgeht, die, wenn wir die Sache richtig betrachten, tatsächlich nicht mehr vorliegen. Vorausgesetzt wird, daß in Baden die Staatslotterie noch eine unbekannte Sache sei, daß man jetzt erst daran gehen wolle, sie dem Volk zugänglich zu machen. Das ist, wie ich in der Zweiten Kammer des näheren ausgeführt habe und wie mir von verschiedenen Rednern aus ihren Erfahrungen heraus, insbesondere

auch von Abgeordneten aus ländlichen Bezirken, bestätigt worden ist, nicht zutreffend. Tatsache ist vielmehr, und damit müssen wir doch rechnen, daß in Baden nicht nur eine Staatslotterie, sondern verschiedene Staatslotterien eine recht rege Tätigkeit entfalten und künftig noch viel mehr entfalten würden, nachdem auch Württemberg und Bayern der preussischen Klassenlotterie beigetreten sind. Der Unterschied ist nur der, daß diese Lotterien nicht „Großherzoglich-Badische“ heißen, und daß sie unserem Lande keinen Nutzen bringen, sondern daß sie das Geld, das wir doch für uns recht gut gebrauchen können, in fremde Staatskassen fließen lassen. Es machen bei uns recht gute Geschäfte die preussische, die sächsische und die hamburgische Lotterie und noch eine ganze Reihe außerdeutscher und darunter sehr zweifelhafter Lotterien, die als lästige Schmarotzer bei uns eingedrungen sind und die nur dadurch verdrängt werden können, daß wir dem nun einmal vorhandenen und nicht wieder auszurottenden Spielbedürfnis eine andere Gelegenheit zur Befriedigung geben. Ich bin also der Meinung, daß die Bedenken, soweit sie sich gegen das Spiel in Staatslotterien an sich richten, durch den gegenwärtigen Zustand bereits überholt sind. Was von Bedenken sonst noch übrig bleibt, ist nicht so schwerwiegend, daß es die finanziellen Nachteile aufwiegen könnte, die wir erleiden, wenn wir auf die Einrichtung einer Staatslotterie in Baden verzichten wollten.

Der Herr Abg. Knebel hat in dem andern Hohen Hause eine recht scharfsinnige Charakteristik des Spiels gegeben. Er hat ausgeführt, das Spielen sei an sich neutral, d. h. aus sich heraus weder gut noch schlecht, es werde erst gut oder schlecht durch die begleitenden Umstände. Ich glaube, das wird wohl nicht zu bestreiten sein, und diese Logik entspricht auch durchaus dem bisherigen Verhalten des Staates gegenüber dem Spiel. Daß aber das Spiel, das nun einmal einem mit dem Menschen geborenen und mit ihm groß gewordenen Bedürfnisse entspricht, sich unter solchen Umständen vollzieht, die es nicht zum schlechten machen, wird doch zweifellos dadurch am besten gewährleistet, daß der Staat die Sache in die Hand nimmt und seine Grenzen und Formen scharf bestimmt; und daß diese Formen und Grenzen das zulässige Maß nicht überschreiten und unbedenklich bleiben, dafür bürgt uns, wie auch heute schon erwähnt worden ist, die solide Einrichtung und die vornehme Art der Verwaltung der preussischen Klassenlotterie, die beide wir für uns übernehmen wollen. Von irgend welchen schlimmen Erfahrungen in den Lotteriestaaten ist uns nichts bekannt geworden. Ich habe in dem andern Hause darauf hingewiesen, daß, wenn wir die Reichs-Konkursstatistik betrachten, wir daraus nicht entnehmen können, daß die Staaten, die bisher lotteriefrei geblieben sind, auf diesem Gebiete besser abschneiden wie die Staaten, die die Lotterie schon lange bei sich eingeführt haben. Ich möchte glauben, daß wir ohne Sorgen den Schritt wagen können, der ja, da langjährige Erfahrungen in anderen Staaten vorliegen, kein Schritt ins Dunkle ist. Der Herr Berichterstatter hat die Hoffnung ausgesprochen, daß die Lotterie bei uns keine üblen Folgen zeitigen möge, und ich glaube der Zuversicht Ausdruck geben zu können, daß diese Hoffnung eine wohlbe gründete ist.

Ich stimme Herrn Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch darin vollständig bei, daß wir die Finanzprobleme nicht lediglich nach Grundsätzen der Ethik lösen können.

Von Herrn Prälat Schmittbinner ist darauf hingewiesen worden, daß nur der durch Arbeit erworbene Besitz als

ethisch zulässig betrachtet werden könne. Ich möchte darauf bemerken, daß wir nach diesem Grundsatz auch den durch Erbschaft erworbenen Besitz verwerfen müßten, der auch nicht durch Arbeit gewonnen ist. Vielleicht könnte von dem Erbe, das von den Eltern auf die Kinder übergeht, gesagt werden, es sei durch die Arbeit erworben worden, aber gewiß nicht von dem Erbe, das von weitläufigen Verwandten kommt. Also ich glaube der vollen Überzeugung Ausdruck geben zu können, daß wir den Schritt wagen dürfen und daß wir denselben ohne Sorge wagen dürfen.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen der Herren Fürst von der Leyen, Prälat Schmittbinner, Freiherr von Göler, Graf von Helmstatt, Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald und Professor Dr. Thoma angenommen.

Zu Ziffer 3b der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betr., erhält das Wort

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Wilckus:

Nachdem die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 5. Dezember d. J. dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend, wie solcher den Landständen, und zwar zunächst dem andern Hohen Hause, beim Zusammentritt des Landtags seitens der Großh. Regierung vorgelegt worden war, ihre Zustimmung erteilt hat, ist nunmehr auch eine Beschlußfassung dieses Hohen Hauses über das Gesetz herbeizuführen. Ich beantrage Namens der Budgetkommission dessen Annahme sowie seine Beratung in abge kürzter Form.

Der Entwurf bestimmt in einem einzigen Artikel, daß die direkten und indirekten Steuern, die in den ersten 6 Monaten des Jahres 1912 zum Einzug kommen, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuerätzen erhoben werden sollen, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, und beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug.

Das Gesetz ist, wenn ich so sagen darf, ein alter Bekannter, der sich regelmäßig beim Anfang des Landtags einstellt und, wie der frühere hochverdiente Präsident unserer Budgetkommission, Herr Freiherr von Göler, vor vier Jahren festgestellt und in öffentlicher Kammeritzung mitgeteilt hat, erstmals im Jahre 1831 aufgetaucht ist. Das Gesetz erscheint auch diesmal wieder als notwendig, da es, wenn das Staatsbudget für die nächste Budgetperiode erst Ende des vorletzten Monats der im Ablauf begriffenen Budgetperiode seitens der Regierung den Landständen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden kann und wenn zudem das Eisenbahnbudget auch jetzt noch fehlt, unmöglich ist, das Finanzgesetz oder Auflagengesetz noch rechtzeitig d. h. auf den 1. Januar der neuen Budgetperiode zustande zu bringen, vielmehr bis zu dessen Zustandekommen, falls nicht Störungen im Fortgang des Staatshaushalts eintreten sollen, ein vorläufiges Steuergesetz erlassen werden muß. Nach den Erfahrungen, die seit einer Reihe von Jahren auf fraglichem Gebiete gemacht worden sind, erscheint es auch als angemessen, die Geltungsdauer dieses Gesetzes wiederum auf sechs Monate zu fixieren.

Nun sind aber diesmal in der Zweiten Kammer von dem Herrn Finanzminister Zweifel darüber geäußert worden, ob es überhaupt geboten ist, ein Gesetz der in Rede stehenden Art zu erlassen, und ob nicht der Fall, um den es sich handelt, schon durch § 62 der Verfassung als geregelt erscheint. Erwähnte Verfassungsbestimmung geht dahin, daß die alten, auch nicht ständigen Abgaben nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden dürfen, wenn entweder die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern. Unsere Budgetkommission ist indes, nachdem sie mit dem Herrn Finanzminister die Frage mündlich erörtert hat, in Übereinstimmung mit der Budgetkommission des anderen Hauses zu dem Ergebnis gelangt, daß im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bezüglich des Budgets schon seit längerer Zeit beim Landtagsbeginn gestaltet haben und auch gegenwärtig wieder vorliegen, von einer Verzögerung der ständischen Beratungen im Sinne des zitierten Verfassungsparagraphen nicht wohl gesprochen werden kann. Zum mindesten ist es zweifelhaft, ob eine derartige Voraussetzung als gegeben erscheint, und wir erachten daher die Beibehaltung des bisherigen altherwürdigen Herkommens für ratsam, wonach jeweils durch ein besonderes Gesetz, dem übrigens seit langer Zeit beide Häuser des Landtags im wesentlichen nur formale Bedeutung beigemessen haben, die vorläufige Weitererhebung der Steuern gutgeheißen wurde. Ich wiederhole den vorhin schon gestellten Antrag.

Der Gesetzentwurf wird ohne weitere Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer, erhält das Wort

Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat **Scherer**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Wie die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs näher ausführt, ist der badischen Staatskasse für die Zeit vom Inkrafttreten der Reichserbschaftsteuer, d. i. vom 1. Juli 1906 bis zum 1. April 1911 eine jährliche Einnahme an Erbschaftsteuer in Höhe von 1 477 115 M. verblieben, dank einer für Baden günstigen Übergangsbestimmung in § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushaltsetats und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (R.G.B. S. 620), die uns bis zum Ablauf des Reichsrechnungsjahres 1910 den Betrag unserer Durchschnittseinnahme an Erbschaftsteuer in den Rechnungsjahren 1901/05 als Mindestanteil garantierte. Inzwischen ist durch Artikel I § 5 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend Änderung im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (R.G.B. S. 743) der Anteil der einzelnen Bundesstaaten am Ertrag der Erbschaftsteuer auf ein Viertel des Rohertrags festgesetzt worden. Vom 1. April 1911 ab wird demgemäß unserer Staatskasse jährlich nur noch ein Betrag von etwa 500 000 M. aus der in Baden zur Erhebung gelangenden Reichserbschaftsteuer zufließen. Das bedeutet für uns einen recht empfindlichen Einnahmeausfall von beiläufig 950 000 M. Um hierfür wenigstens teilweisen Ersatz zu beschaffen, schlägt die Großh. Regierung vor, von der Bestimmung des § 58 des Reichserbschaftsteuergesetzes Gebrauch zu machen, welche lautet: „Den Bundesstaaten

bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagten Steuer zu erheben.“

Solche Zuschläge sind bereits in Lübeck, Hessen, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hamburg und Württemberg eingeführt, und zwar erhebt Württemberg von allen der Reichserbschaftsteuer unterliegenden Erbanfällen gleichmäßig einen Zuschlag, der 30 v. H. der Steuer nicht übersteigen soll, während in den vorgenannten anderen Bundesstaaten verschiedene hohe Zuschlagssätze für die einzelnen Verwandtenklassen bestimmt sind.

Der Entwurf folgt im wesentlichen dem Vorbilde Württembergs, indem er den Zuschlag gleichmäßig auf 25 v. H. des Steuerbetrags festsetzt.

Nachdem die Zweite Kammer in ihrer 4. öffentlichen Sitzung am 7. d. M. den Gesetzentwurf ohne Änderung einstimmig angenommen hat, ist dessen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit auch von der Ersten Kammer zu prüfen.

Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1912 und 1913 ist zwar noch nicht festgesetzt, sein Entwurf läßt aber ebenso wie der beigelegte Vortrag des Finanzministers keinen Zweifel darüber aufkommen, daß ohne erhebliche Störung des finanziellen Gleichgewichts auf eine jährliche Einnahme von nahezu 1 Million nicht verzichtet werden kann. Auch ist es ganz natürlich, die Deckung des Ausfalls zunächst da zu suchen, wo dieser entstanden ist, und durch Erhebung von Zuschlägen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer denjenigen Weg zu betreten, auf den die Bundesstaaten von der Reichsgesetzgebung hingewiesen wurden, als sie den Wegfall der Landeserbschaftsteuern beklagten. Dieser Weg empfiehlt sich umsomehr, als eine Erhöhung der etwa sonst noch in Betracht kommenden Landessteuern aus verschiedenen Gründen nicht wohl tunlich ist und sicher einen empfindlicheren Steuerdruck hervorrufen würde als der vorgeschlagene Zuschlag, der ein erträgliches Maß nicht überschreitet und nicht ständig, sondern nur in dem immerhin seltenen Falle der Bereicherung durch Erbschaft oder Schenkung zu entrichten ist.

Im einzelnen ist zu bemerken: Dadurch, daß der Zuschlag gleichmäßig auf 25 v. H. der Steuer festgesetzt wird, kommt die dem Reichserbschaftsteuergesetz zugrundeliegende, nach dem Verwandtschaftsverhältnis und nach dem Werte des Erwerbs abgestufte Progression unverändert zur Geltung. Zu einer Verschärfung oder Abschwächung dieser wohlwogenden doppelten Progression liegt kein genügender Grund vor. Die Gleichmäßigkeit des Zuschlags hat überdies den nicht zu unterschätzenden Vorzug der größten Einfachheit.

Die sozialen Rücksichten, denen schon im § 11 des Reichserbschaftsteuergesetzes Rechnung getragen ist, sollen bei der Erhebung des Zuschlags noch erweitert werden. Der Finanzminister hat nämlich, um unerwünschte Anträge abzuwenden, in der Budgetkommission der Zweiten Kammer schriftlich folgende Erklärung abgegeben:

„Das Finanzministerium ist bereit, bei Erbanfällen an die in § 10 Abs. 1 Ziff. I—III des Reichserbschaftsteuergesetzes bezeichneten Personen einen Nachlaß, der auf Grund des Landesgesetzes zum Anlaß gelangenden Erbschaftsteuer zu bewilligen, sofern der besteuerte Anfall 3000 M. nicht übersteigt, das Einkommen des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten zurzeit des steuerpflichtigen Anfalls nicht mehr als 1500 M. im Jahr beträgt und die wirtschaftlichen Verhältnisse für einen Nachlaß der Steuer sprechen.“

Der Nachlaß soll unter solchen Verhältnissen auch dann bewilligt werden, wenn der Pflichtige nicht besonders darum nachsucht. Die Erbschaftssteuerämter werden mit entsprechenden Weisungen versehen werden."

Gegen ein derartiges Vorgehen wird nichts einzuwenden sein.

Der Zuschlag wird, wie schon aus dieser Bezeichnung hervorgeht, die Deszendenten und Ehegatten nicht treffen. Eine Ausgestaltung der Erbschaftssteuer nach dieser Richtung kann man füglich dem Reiche überlassen, das voraussichtlich über kurz oder lang auf das heimumstrittene Gebiet zurückkommen wird.

Der zweite Satz des § 2 soll Zweifel ausschließen, die dann entstehen könnten, wenn die gegen die Steuer eingelegten Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf den Zuschlag ausgedehnt werden.

Im dritten Satze des § 2 sind neben der Hinterziehungsstrafe (§ 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1) die Ordnungsstrafen (§ 49 Abs. 2, 3) um deswillen nicht erwähnt, weil sie sich nicht nach der Höhe des Steuerbetrags richten. Eigentlich ist dieser dritte Satz entbehrlich (vgl. § 2 Abs. 2).

Die Einführung des Zuschlags erfordert keine besonderen Vorkehrungen. Sie kann daher schon zum 1. Januar 1912 erfolgen und wird jährlich rund eine halbe Million einbringen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihre Budgetkommission beantragt hiernach:

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf unverändert annehmen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Gesetzentwurf wird ohne weitere Beratung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3d der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Nachtragsvertrag zwischen der Badanstaltenverwaltung und der Stadt Baden in betreff des Umbaus des Konversationshauses in Baden und die dazu gehörigen Budgetpositionen, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Prinz Alfred zu Löwenstein:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich habe die Ehre zu berichten über Titel XI B § 8 der Ausgabe und Titel IV B § 1 der Einnahme des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1912 und 1913, betreffend den Umbau des Konversationshauses in Baden, und über den Nachtragsvertrag zwischen der Staatsregierung und der Stadt Baden.

Im Staatsbudget wird für den Umbau des Konversationshauses eine zweite Teilforderung in Höhe von 715 000 M. in Ausgabe angefordert, der als Beitrag der Stadt Baden ein erster Teilbetrag in Höhe von 350 000 M. in Einnahme gegenübersteht.

Bereits in der vorigen Tagung wurde seitens der Landstände das Gesamtprojekt mit einem Kostenbetrag von 1 570 000 M. genehmigt. Es ist nun der rege Wunsch der Regierung wie der Stadt Baden, daß die Positionen, die heute zur Beratung stehen, möglichst rasch erledigt werden, weil die Bauzeit in Baden der Kurinteressen wegen eine zeitlich nur sehr beschränkte ist.

Auf Grund der Beschlüsse der Hohen Häuser in der letzten Tagung ist erst ein provisorischer Wirtschaftsbau

errichtet worden, welcher dieser Tage bezogen wird. Daß, obwohl die Landstände bereits in der vorigen Tagung den oben bezeichneten Betrag von 1 570 000 M. bewilligt haben, inzwischen an den Umbau des Konversationshauses nicht herangetreten wurde, ist darin begründet, daß langwierige Verhandlungen mit der Stadt Baden zu pflegen waren, welche nach Abschluß und Genehmigung des ersten zwischen der Staatsregierung und ihr abgeschlossenen Vertrags hauptsächlich mit dem Ersuchen hervortrat, es möchte ein wesentlich größerer Festsaal in dem Konversationshaus gebaut werden, als dies bisher beabsichtigt war. In der letzten Tagung war zum Ausdruck gebracht worden, daß Mittel nur in dem Maße zu bewilligen seien, daß Räume erstellt werden könnten, die unter normalen Verhältnissen ausreichen würden. Die Stadt Baden ist aber der Ansicht, daß ein Saal für 750 Personen, wie vorgeesehen war, zu klein sei; sie wünschte und wünscht heute noch einen Saal zu erhalten, der Raum für 1200 Personen bietet. Es wurde damals, als das Budget bewilligt wurde, ausgesprochen, daß, wenn die Stadt Baden weitergehende Wünsche hege, sie auch eigene Mittel zur Verfügung stellen müsse, damit diese Wünsche erfüllt werden könnten. Daraus ergaben sich langwierige Verhandlungen; daraus ergab sich auch, daß der dringend nötige Umbau des Wirtschaftsteils des Konversationshauses bis heute zurückgestellt werden mußte. Eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und der Stadt Baden hat aber inzwischen stattgefunden und die Stadt Baden hat sich zur Bewilligung ganz außerordentlicher Beiträge bereit erklärt. Die Stadt Baden wird allein für die Erstellung des großen Festsaals, soweit sie über den Rahmen der Beschlüsse des letzten Landtags hinausgeht, die Summe von 635 000 M. zahlen. Ferner ist sie erbötig, weitere 105 400 M. zu bezahlen für die Schaffung eines Garderobemagazins, eines Raums für die Saal- und Beleuchtungsdiener, zweier Nebenräume für die Theatergarderobe, für die Erweiterung der Bühne, für Anlage eines Schnürbodens und einer Unterbühne, für eine effektivere Bühnenbeleuchtung und eine große Versenkung auf der Bühne, für eine Geschirrspülmaschine und eine Dampfwascherei, sowie für Entschädigung der Eigentümer des Grundstücks L.-B. Nr. 2116 c, welche Angrenzer an das ärarische Grundstück sind. Des weiteren übernimmt die Stadt Baden die Kosten für die Verlegung der Akkumulatorenanlage in Höhe von 105 000 M. und die Kosten für die nötig werdende Entwässerung in Höhe von 8 000 M.

Im Ganzen leistet die Stadt Baden zu dem Umbau des Konversationshauses 853 400 M. Das gesamte Bauvorhaben kommt sonach auf 2 423 400 M. zu stehen. Die Landstände haben wie gesagt 1 570 000 M. hierfür bewilligt, und in erster Linie wird zur Deckung der Baukosten der Badfonds herangezogen. Im Jahre 1910 wurde seitens der Großh. Regierung ausgewiesen, daß der Badfonds sich auf rund 700 000 M. belaufe. Er hat sich inzwischen um einiges vermindert; auf 1. Mai 1911 wird er mit 635 000 M. ausgewiesen. Diese Verminderung rührt daher, daß aus ihm für das Jahr 1910 ein letzter Beitrag an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen in Höhe von 77 150 M. bezahlt wurde. Was aus den Einkünften und den Zinsen des Badfonds nicht gedeckt werden konnte, mußte dem Kapital entnommen werden; somit stand derselbe auf 1. Mai 1911 in der Höhe von 635 000 M. zur Verfügung.

In der letzten Tagung haben die Landstände auch

einem Vertrage zugestimmt, welchen die Großh. Regierung mit der Stadt Baden abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag findet nun eine Ergänzung in einem Nachtragsvertrag, welcher heute Ihrer Genehmigung unterbreitet wird.

Um die Herren über die Vertragsverhältnisse zu unterrichten, erlaube ich mir den ersten Vertrag kurz zu skizzieren. Derselbe wurde ja bereits 1910 genehmigt, aber ich tue es, weil an ihn anschließend der Nachtragsvertrag besprochen werden muß.

Der erste Vertrag lautete in § 1 dahin, daß der Staatsbeitrag an die Stadt Baden für Förderung der Kurinteressen von bisher jährlich 77 150 M. vom Jahre 1911 an im vollen Umfang wegfalle.

Der § 2 besagte, daß der Badfonds zum Umbau des Wirtschaftsfüßlers des Konversationshauses sowie der Nebenanlagen, wie Neubau des Kellnerhauses für 20—25 Kellner, Verlegen des Ateliers Kopf, gegebenenfalls Neubau einer Wandelhalle, Neubau eines Wirtschaftsprovisoriums sowie Erstellung des Platzes vor dem Konversationshaus, verwendet werden solle.

Der § 3 sah vor, daß das künftige Musikzimmer und der große Konzertsaal neu hergestellt werden sollten, es waren hierfür im ganzen 70 000 M. vorgesehen. Nach einer Vereinbarung aber, die in jüngster Zeit zwischen der Großh. Regierung und der Stadt Baden stattfand, soll die Herstellung der beiden genannten Räume zurückgestellt werden, bis der Wirtschaftsbau fertig und bezogen sein wird. Es dürfte sich dies unbedingt empfehlen, weil sonst das ganze Konversationshaus an allen Ecken und Enden von Bauleuten überflutet wäre und ein Gebrauch des Konversationshauses ausgeschlossen wäre. In dem Posten von 1 750 000 M. sind die soeben genannten 70 000 M. nicht inbegriffen, sondern die Staatsregierung behält sich vor, diese 70 000 M. in einem späteren Budget anzufordern.

In § 4 verpflichtet sich der Staat, die Räume des Wirtschaftsbaues auszustatten.

Nach § 5 hat der Staat die Unterhaltung des Konversationshauses und der Nebenanlagen gegen Ersatz der Kosten durch die Stadtgemeinde zu besorgen, jedoch ist die Stadtgemeinde nicht verpflichtet, zu den Unterhaltungskosten des Ateliers Kopf wie der Promenadenbuden beizutragen. Die Staatsverwaltung verpflichtete sich aber, möglichst Rücksicht auf die Wünsche der Stadt zu nehmen und sich jederzeit hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten mit der Stadt Baden im Benehmen zu halten.

Der § 6 dieses ersten Vertrags erfährt in dem Nachtragsvertrag eine ganz wesentliche Änderung. In dem § 6 des ersten Vertrags war vorgesehen, daß das Akkumulatorenhaus erhalten bleibe, dasselbe sollte aber so weit von dem Konversationshaus gegen den Berg zurückgerückt werden, daß eine Durchfahrt zwischen dem Akkumulatorenhaus und dem Konversationshaus möglich sei. Wegen der Wünsche der Stadt Baden nach Vergrößerung des Festsaals ist aber kein Platz mehr für das Akkumulatorenhaus vorhanden. Das Akkumulatorenhaus muß daher vollständig verschwinden und wird nicht mehr oberirdisch sondern vollständig unterirdisch angelegt. Dieser § 6 wird daher ganz verschwinden und wird in § 1 des Nachtragsvertrags aufgehoben.

Der § 7 des ersten Vertrags sieht vor, daß die Stadtgemeinde Baden das Recht der Verzungung des gesamten Konversationshauses mit allen seinen Nebengebäuden erhält und natürlich auch das Recht der Ver-

nützung der darin befindlichen Ausstattungsgegenstände. Ausgenommen hiervon sind wiederum das Atelier Kopf und die Promenadenbuden.

Nach § 8 hat die Stadtgemeinde eine etwa erforderliche Schadloshaltung des Restaurationspächters während der Bauzeit zu tragen und hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen des während der Bauzeit etwa eintretenden geringeren Besuchs des Konversationshauses.

Im § 9 übernahm die Stadtgemeinde den Betrieb und die Verwaltung des Konversationshauses und seiner Nebenanlagen.

Nach § 10 erhält die Stadt alle Einnahmen aus der Verpachtung der Wirtschaft und aus allen Veranstaltungen, die sie im Konversationshaus abhalten würde. Sie hatte dagegen sämtliche Betriebskosten zu übernehmen.

Der § 11 gewährte der Großh. Regierung das Recht, ihre Beamten, sowie die Mitglieder der Badanstaltenkommission in das Konversationshaus zu schicken, wann sie es für nötig hält. Die Beamten der Großh. Regierung — des Großh. Ministeriums des Innern und des Großh. Ministeriums der Finanzen — haben jederzeit freien Zutritt in die Räume des Konversationshauses. Auch behält sich die Großh. Regierung das Recht vor, jederzeit Veranstaltungen im Konversationshaus zu treffen, Feste daselbst zu geben oder Feste daselbst abhalten zu lassen, ohne daß die Stadtgemeinde ein Recht des Einspruchs hätte.

Der § 12, welcher in dem Nachtragsvertrag ebenfalls eine wesentliche Änderung erfährt, lautete im ersten Vertrag dahin, daß es dem Großh. Ministerium des Innern wie auch der Stadtverwaltung Baden zustehe, den Vertrag innerhalb einer dreijährigen Kündigungsfrist zu kündigen. „In diesem Falle“, heißt es, „fällt die Nutznießung des Konversationshauses ohne Entschädigung an den Staat zurück“. Das Gleiche gilt für alle zugehörigen Nebengebäude. Diese Bestimmung soll nunmehr eine ganz wesentliche Änderung erfahren. Sie konnte getroffen werden, weil die Stadt Baden sich damals noch nicht bereit erklärt hatte, wesentliche Beiträge zu leisten. Nachdem aber die Stadt Baden in so großartiger Weise Mittel zur Verfügung stellt, konnte der Gedanke, daß die Gebäude nach etwaiger Kündigung ohne Entschädigung wieder an den Staat zurückfallen, nicht aufrecht erhalten werden.

In § 12 war des weiteren ausgesprochen, daß die Einrichtungsgegenstände, welche der Stadt gehören, falls eine Kündigung ausgesprochen werde, in das Eigentum des Staates übergehen, der hierfür eine Vergütung zu zahlen habe, und daß bei Meinungsverschiedenheiten hierwegen nicht die Gerichte mitzuwirken hätten, sondern durch ein Schiedsgericht festzusetzen sei, welche Vergütung seitens des Staates an die Stadt zu leisten wäre. In § 12 wurde ferner für den Fall der Kündigung die Stadtgemeinde verpflichtet, das erforderliche Wasser und die erforderliche Beleuchtung der Staatsverwaltung zu dem für Großabnehmer ortsüblichen Preise für den Weiterbetrieb des Konversationshauses zu liefern.

Nun darf ich auf den Nachtragsvertrag übergehen, welcher der heutigen Beratung zu Grunde liegt und dessen Billigung ich in meinem Antrage erbitte. Der Nachtragsvertrag ergänzt den ersten Vertrag, ist abgeschlossen unter dem 12. Oktober 1911 und lautet:

§ 1. Der Staat nimmt den Umbau des Konversationshauses in Baden in dem von der Stadt Baden

gewünschten Umfange und unter Einschluß der unterirdischen Räumlichkeiten für die Unterbringung der städtischen Akkumulatoren und Maschinen nach dem Entwurfe der Herrn Professors Baurat Stürzenacker vom 1. Mai 1911 und unter Berücksichtigung der in diesem mit roter Farbe eingetragenen Änderungen vom 1. September 1911 vor. Er wird dabei die in dem Berichte des Hochbauamts vom 14. Juli 1911 enthaltenen weiteren Vorschläge, soweit tunlich, berücksichtigen. § 6 des ursprünglichen Vertrags vom 12. September 1910, 15. Mai und 6. Juni 1911 wird hierdurch gegenstandslos.

§ 2. Die Stadtgemeinde Baden trägt — unbeschadet des Eigentums des Staates an dem gesamten Anwesen des Konversationshauses — die durch die Erweiterung des im Jahre 1910 von den Landständen genehmigten Entwurfs entstehenden Mehrkosten im Gesamtbetrage von 740 400 M. und vergütet diese an die Großh. Regierung entsprechend dem durch das Fortschreiten des Baues verursachten Aufwand ratenweise, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Fertigstellung des Baues.

In dem genannten Betrage sind die Kosten für die Herstellung der Stützmauer an der neuen Grenze zwischen dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2116 c und dem badfondseigenen Gelände mitinbegriffen. Nicht inbegriffen sind dagegen folgende, der Stadt Baden zur Last fallende Aufwendungen:

- a. die Kosten der Einrichtung des neuen Akkumulatorenhauses mit Maschinen, Akkumulatoren, Schaltanlagen, künstlicher Beleuchtung, Möbeln u. dergl. mehr,
- b. der Mehraufwand für das Verlegen der bestehenden Hauptentwässerungsstränge, soweit derselbe etwa durch die Entwässerungsmöglichkeit der tiefgelegenen Räume der Akkumulatorenstation bedingt wird.

§ 3. Im Falle der Auflösung des zwischen Staat und Stadt hinsichtlich der Benützung des Konversationshauses abgeschlossenen Vertrages rückvergütet der Staat der Stadt die von ihr nach §§ 2, 6 und 8 bestrittenen Mehrkosten nach Maßgabe des Bau- und Einrichtungswertes zurzeit der Vertragsauflösung. Diese Rückvergütung erfolgt nach Maßgabe der budgetmäßig zur Verfügung zu stellenden Mittel, aber längstens binnen 5 Budgetperioden. Die nicht im Jahre der Vertragsauflösung zur Auszahlung gelangende Rückvergütungssumme wird an die Stadt Baden mit 3 1/2 Proz. vom Staate verzinst. Ausgeschlossen von der Rückvergütung bleiben die Kosten für die Räume der Akkumulatorenstation, soweit dieselben nicht zur Unterkellerung des Kellnerhauses von vornherein notwendig gewesen wären. Besonderer Verständigung bleibt vorbehalten die Regelung der etwaigen Weiterbenützung der Akkumulatorenstation für Gemeindezwecke nach Auflösung des eingangs bezeichneten Vertrags.

Über die Höhe der Gesamtsumme, welche zurückzahlen ist, entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, welches aus einem Vertreter des Ministeriums des Innern, einem solchen der Stadt Baden und einem von diesen beiden zu wählenden, im Nichtverständigungsfalle aber von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu ernennenden Obmann besteht.

§ 4. Die Ausführung des Wirtschaftsflügels samt Zubehör wird in dem Maße beschleunigt werden, welches mit Rücksicht auf die zweckmäßige und solide Gestaltung des Baues irgend möglich erscheint.

§ 5. Erhebliche Abweichungen von dem für den Saalbau aufgestellten Projekt und alle diejenigen, welche eine Erhöhung des Kostenaufwandes verursachen, sind an die Zustimmung der Stadt gebunden.

Über die für den Innenausbau, besonders die künstlerische Ausschmückung und Einrichtung derjenigen Räume, für welche der Aufwand durch die Stadt mitbestritten wird, — d. i. der große Saal, der kleine Saal, die Bühne samt Nebenräumen, die untere und obere Halle — bestehenden Absichten wird die Großh. Regierung durch Mitteilung der maßgebenden Zeichnungen eine Verständigung mit der Stadt herbeiführen.

§ 6. Treten nach Abschluß dieses Vertrags von Seiten der Stadt Baden-Baden Wünsche auf, die einen Mehraufwand an Geld erfordern, oder treten bei der Ausführung Verhältnisse ein, die als unvorhergesehene gelten müssen und darum im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt werden konnten, so ist der dadurch bedingte Mehraufwand durch die Stadtgemeinde Baden zu tragen. Der Mehraufwand muß jedoch in diesem Falle durch die Erweiterung des Entwurfs gegenüber dem von den Landständen genehmigten begründet sein.

§ 7. Bei der Vergabung der Arbeiten und Lieferungen werden die in der Stadt Baden-Baden ansässigen Unternehmer und Handwerksmeister nach Maßgabe der Verordnung über das Verdingungswesen vom 3. Januar 1907 in erster Linie berücksichtigt werden.

§ 8. Die Abrechnung zwischen dem Staat und der Stadt erfolgt in der Weise, daß die Stadt im Verhältnisse zu dem von ihr geleisteten Beiträge zum Gesamtkostenaufwande des Restaurations- und Saalbaues sowohl an etwaigen Ersparnissen als auch an etwaigen Überschreitungen teilnimmt. Dabei dient als Grundlage der Kostenvoranschlag vom 1. Mai 1911 ergänzt durch die mit roter Farbe geänderten Pläne vom 1. September 1911. Die Kosten sind für den ganzen Bau, also für die vom Staat wie für die auf Wunsch der Stadt erstellten Bauteile auf gleicher Grundlage und zu den gleichen Einheitsätzen aufgestellt.

§ 9. Die Benützung des badfondseigenen Geländes für die Anlage der unterirdischen Akkumulatorenstation und die Benützung der Unterkellerung des Kellnerhauses für die gleichen Zwecke ist für die Dauer des Bestehens des Vertrages zwischen Staat und Stadt eine unentgeltliche und widerrufliche. Von der Möglichkeit des Widerrufs wird der Staat nur aus dringenden Gründen Gebrauch machen.

§ 10. Sollten aus der Anlage der Akkumulatorenstation an der nach den Plänen in Aussicht genommenen Stelle Unzuträglichkeiten, Gefahren, Unglücksfälle, Beschwerden und dergl. erwachsen, so fällt deren Erledigung der Stadt Baden-Baden zu.

Dies ist der Nachtragsvertrag, welchen ich den Herren vorzutragen die Ehre hatte. Ich erlaube mir noch, als persönliche Bemerkung einiges zu sagen, kann aber hinzufügen, daß die Budgetkommission dieselbe gebilligt hat.

Aus den Schriftsätzen, welche zwischen der Staatsregierung und der Stadt Baden gewechselt wurden, ist zu ersehen, daß die Stadt Baden einen sehr großen Wert legt auf die Erstellung einer Hausmeisterwohnung, einer Verglasung der großen Terrasse des Restaurationshauses und auf die Erstellung eines vergrößerten Kellnerhauses. Wie sich aus den Verhandlungen ergibt, ist für eine Hausmeisterwohnung zurzeit kein Platz

vorhanden, und es hat sich die Großh. Regierung dahin geäußert, daß sie in Aussicht nehme, eine Hausmeisterwohnung in späterer Zeit über dem Leseflügel des Konversationshauses einzurichten. Nun ist aber das Konversationshaus ein sehr alter Holzbau, und es dürfte nicht nur mit großen baulichen Schwierigkeiten verbunden sein, dort eine solche Wohnung einzubauen, es dürfte auch wegen der Feuersgefahr nicht ganz unbedenklich sein, sie über dem Leseflügel unterzubringen. Dann aber möchte ich vor allem betonen, daß, wenn eine solche Wohnung über dem Leseflügel errichtet werden würde, dadurch die Ruhe dieses Flügels ganz wesentlich beeinträchtigt werden und dies zu Beschwerden führen könnte, denen die Großh. Regierung sich nicht verschließen dürfte.

In den früheren Verhandlungen bereits war es der Wunsch der Stadt Baden, daß das Kellnerhaus nicht für 20 bis 25, sondern für 36 bis 40 Kellner gebaut werde. Aber es fehlt hierzu ein Bauplatz. Dieser Bauplatz wäre nur dann zu schaffen, wenn das Atelier Kopf von der Stelle, wo es jetzt steht, entfernt würde. Das Atelier Kopf muß jetzt schon wandern; es wird um etwa 6 bis 10 m gegen den Berg hinaufgerückt, um eine Durchfahrt hinter dem Wirtschaftsraum unter dem neuen Festsaal hindurch auf den hinteren Hof des Konversationshauses zu ermöglichen. Also das Atelier Kopf wird abgebrochen werden und wird nach den vorliegenden Plänen um wenige Meter bergauf gerückt. Meines Erachtens aber wäre den Wünschen der Stadt Baden sehr leicht Rechnung zu tragen, wenn das Atelier Kopf von der Stelle, wo es zurzeit steht oder wohin es kommen soll, ganz entfernt würde und an geeigneter Stelle der Kuranlagen, etwa in der Nähe der Trinkhalle oder der Kunsthalle, seine Neuaufstellung fände. Nun besteht aber ein zwischen unserem Hochseligen Großherzog und dem verstorbenen Bildhauer Kopf abgeschlossener Vertrag, wonach das Atelier Kopf möglichst in der Fassung erhalten werden soll, wie es zurzeit seiner Errichtung beschaffen war; auch solle das Atelier Kopf nur aus zwingenden Gründen verlegt, aber dann in möglichster Nähe seines alten Standortes wieder aufgebaut werden. Nun, die Entfernungen in Baden sind ja nicht sehr groß; sowohl die Trinkhalle ist von dem Atelier Kopf nicht weit entfernt als auch die Kunsthalle, und meines Dafürhaltens würde es dem Sinne des Vertrages nicht zuwiderlaufen, wenn man das Atelier Kopf von der jetzigen Stelle wegnehmen und an die von mir bezeichnete Stelle oder an einen sonstigen geeigneten Platz verbringen würde. Ich möchte das der Großh. Regierung mitteilen und dabei den Wunsch aussprechen, sie möchte sich doch mit unserem Allerhöchsten Herrn in Verbindung setzen und ihm vortragen, ob er wohl geneigt wäre, diesem Gedanken zuzustimmen. Dann würde nämlich ein entsprechender Bauplatz geschaffen, auf welchem ein vergrößertes Kellnerhaus und gleichzeitig ein Hausmeisterhaus Platz finden könnte. Bevor ich Kenntnis von dem eben genannten Vertrag hatte, war meine Ansicht, das Atelier Kopf könnte überhaupt ganz verschwinden und die Kunstgegenstände, welche zur Zeit dort vereint sind, könnten in den Räumen des Konversationshauses an geeigneter Stelle verteilt werden; sie würden dadurch wesentlich besser zur Geltung kommen, das Publikum würde sie, einzeln verteilt, viel mehr genießen, als wenn sie so in einem engen Raum bei einander sind. Außerdem habe ich beobachtet und gehört, daß ein

sehr großer Teil des Baden-Baden besuchenden Publikums von dem Atelier Kopf gar nichts weiß, geschweige denn, daß es jemals hineingeht. Aber dieser letztere Gedanke ist zweifellos nicht zur Durchführung zu bringen, da ein bindender Vertrag besteht. Es wird aber, wie gesagt, vielleicht, so hoffe ich, die Möglichkeit bestehen, das Atelier Kopf an eine andere Stelle zu versetzen, und ich glaube, es würden für den Staat keine sehr großen Kosten erwachsen, da das Gebäude so wie so abgebrochen werden muß.

Ein weiterer Punkt, den ich noch besprechen möchte, der aber auch eine ganz private Äußerung meinerseits darstellt, betrifft die von der Stadt Baden gewünschte Verglasung der Restaurationsterrasse. Es ist ja zweifellos richtig, daß solche Verglasungen insbesondere an den Meeresküsten, an den Seen, auch an den Flüssen — ich habe solche am Rhein kennen gelernt — bestehen und vom Publikum gerne besucht werden. Das ist aber darin begründet, daß an jenen exponierten Plätzen starke Winde herrschen und das Publikum sich nicht gerne ins Freie setzt. Für Baden aber, möchte ich glauben, liegt ein durchaus zwingender Grund für eine vollständige Verglasung der Restaurationsterrasse nicht vor. Der Hauptstrom der Fremden, welche nach Baden kommen, trifft in der Hochsommerzeit daselbst ein; das ist die Zeit, wo die große Restaurationsterrasse am stärksten in Anspruch genommen wird, während im Frühjahr oder im Spätherbst sich dort weniger lustwandelndes Publikum aufhält als die wirklich die Kur gebrauchenden Badegäste. Die Zahl derer aber, die im Frühjahr und Herbst sich in Baden befinden, ist wesentlich kleiner. Wenn man nun auch vom ästhetischen Standpunkt aus einer solchen Verglasung überhaupt nicht das Wort reden könnte, so glaube ich doch, man sollte — und ich möchte dies der Großh. Regierung zur Beachtung vortragen — auf die Wünsche der Stadt Baden immerhin Rücksicht nehmen und vielleicht die Hälfte dessen ausführen, was die Stadt Baden zur Zeit im Auge hat. Ich denke mir, wenn die ganze Restaurationsterrasse unter Glas gesetzt wird, so wird der Anblick des Konversationshauses sehr ungünstig beeinflusst. Wenn man aber nur die Hälfte der Restaurationsterrasse und zwar jene Hälfte, die gegen das Mesmerhaus zu liegt, unter Glas setzen würde, so würde immerhin ein großer Teil des Restaurationshauses frei bleiben und die Schädigung der Gesamtansicht würde nicht so in die Augen springen. Dadurch würde man auch auf das Publikum Rücksicht nehmen, welches in den Sommermonaten sich nicht gerne hinter Glaswände setzt. Das Publikum will zwar unter Glas sitzen, damit es nicht vom Regen belästigt wird, aber es will im Freien sitzen. Will aber jemand hinter Glas sitzen, so glaube ich, daß die Hälfte der Terrasse genügt, um diesen Wünschen gerecht zu werden.

Ich habe dann noch einen Wunsch und eine Beschwerde, die in der Budgetkommission zum Ausdruck kamen, dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Der Nachtragsvertrag, über welchen ich den Herren berichtet habe, ist nicht im Druck an die Herren verteilt worden. Der Nachtragsvertrag ist aber von so schwerwiegender Bedeutung, daß die Herren es unangenehm empfunden haben, sich nicht vorher darüber informieren zu können, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, und ich bin beauftragt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß künftighin die Verteilung der Druckschriften rechtzeitig erfolge.

Namens der Budgetkommission erlaube ich mir nun,

Sie zu bitten, folgendem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen:

Die Hohe Erste Kammer wolle

1. die Positionen Titel XI B § 8 der Ausgabe (Umbau des Konversationshauses in Baden, 2. Teilforderung 715 000 M.) und Titel IV B § 1 der Einnahme (Beitrag der Stadt Baden zu den Kosten des Umbaus des Konversationshauses in Baden, 1. Teilbetrag 350 000 M.) im Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Staatsvoranschlag für die Jahre 1912 und 1913, sowie den zwischen der Badanstaltenverwaltung und der Stadt Baden, vertreten durch den Stadtrat Baden, abgeschlossenen Nachtragsvertrag zum Vertrag vom 12. September 1910 bzw. 15. Mai und 6. Juni 1911 genehmigen und sich mit der sofortigen Inangriffnahme des Umbaus einverstanden erklären;
2. über diesen Antrag in abgefürzter Form beraten.

In der Beratung erhält das Wort

Minister des Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman:

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren! Ich danke Ihrer Kommission für die zustimmende Haltung, welche sie unserer Nachtragsforderung gegenüber einnimmt, und Ihrem Durchlauchtigsten Berichterstatter für den eingehenden und wohlwollenden Bericht über die Stellungnahme der Kommission.

Zu den einzelnen Wünschen, die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, erlaube ich mir folgendes zu bemerken.

Was zunächst die Hausmeisterwohnung betrifft, so bestand bisher eine Hausmeisterwohnung im Konversationshause nicht. Es ist nun richtig, daß seitens der Stadt der Wunsch geäußert wurde, eine solche Wohnung im Konversationshaus zu erhalten. Die Stadt hat sich aber damit abgefunden, daß über diese Frage erst später Entscheidung getroffen werden soll, wenn es sich um die weitere Ausgestaltung des Leseflügels handelt. Nun ist allerdings auch richtig, daß recht erhebliche Bedenken dagegen bestehen, die Wohnung für den Hausmeister in dem Flügel für Lesezwecke einzurichten, sofern dieser Flügel in seiner bisherigen Gestalt erhalten bleibt und sofern die Wohnung nicht etwa durch eine Brandmauer gegen das Konversationshaus abgeschlossen wird. Diese Bedenken liegen vor allem auf dem feuerpolizeilichen Gebiet. Sie bestehen aber auch insofern, als in dem Leseflügel Ruhe herrschen muß und sich nicht ohne weiteres übersehen läßt, ob diesem Bedürfnis bei Errichtung der Hausmeisterwohnung dort Rechnung getragen werden kann. Es könnte ja diesem Bedürfnis entsprochen werden, wenn man die Hausmeisterwohnung nicht in den oberen Stock legen würde sondern in den unteren Stock, was dann möglich wäre, wenn man zu einer weiteren Ausgestaltung der Leseräume schreiten würde, wenn man nämlich eine Terrasse dort anlegen würde und diese auch für Lesezwecke verwenden würde. Indessen ist das eine Frage, deren Lösung schon deshalb nicht ganz leicht ist, weil es sich da um einen weiteren nicht ganz unerheblichen Kostenaufwand handeln wird.

Nun war der Herr Berichterstatter und zwar mit Zustimmung der Kommission der Ansicht, man könnte die Hausmeisterwohnung mit dem Kellerhaus verbinden. Das würde erfordern, daß man das Keller-

haus größer gestaltet, daß man ihm ein weiteres Stockwerk gibt, und das würde wiederum erfordern, daß man das Atelier Kopf nicht auf den Platz setzt, welcher jetzt dafür in Aussicht genommen ist, also es nicht zurückschiebt, sondern an einem anderen Platz versetzt. Nun ist bereits vom Herrn Berichterstatter mitgeteilt worden, wie die Rechtsverhältnisse des Ateliers Kopf liegen. Es besteht ein Vertrag, der abgeschlossen wurde zwischen dem Hochseligen Großherzog und dem Bildhauer Kopf, und es ist nun Sache Allerhöchster Entscheidung, ob das Atelier Kopf an einer anderen Stelle aufgebaut werden kann als an der, welche in Aussicht genommen ist. Die Bestimmungen des Vertrags, welche hier in Betracht kommen, lauten:

„Die den Gegenstand dieser Schenkung bildenden Gegenstände sollen für alle Zeiten als geschlossene Sammlung in dem Atelier Kopf genannten, Werderstraße 2 in Baden-Baden gelegenen Gebäude aufgestellt bleiben.“

„Sollte jemals für einen Zweck von überwiegender Bedeutung über das in § 3 bezeichnete Gebäude anderweitig verfügt werden müssen, — der § 3 ist der eben verlesene — so ist die Sammlung in einem zu diesem Zweck möglichst in der Nähe des Konversationshauses in Baden-Baden neu zu errichtenden, dem Atelier Kopf nach seiner ganzen Anlage tunlich gleichkommenden Gebäude aufzustellen.“

Es ist nun nicht ohne weiteres zu sagen, ob sich ein Platz finden läßt in möglichster Nähe des Konversationshauses, wo das Atelier Kopf in einer seiner jetzigen Gestalt möglichst gleichkommenden Gestalt wieder aufgebaut werden kann. Es ist aber auch nicht ohne weiteres zu sagen, ob nunmehr wirklich ein Zweck von überwiegender Bedeutung vorliegt, der es rechtfertigen würde, das Atelier Kopf von seiner jetzigen Stelle zu entfernen. Wenn die Unterbringung einer Hausmeisterwohnung als solcher Zweck bezeichnet wird, so ist demgegenüber zu sagen, daß ein so großer Wert auf die Hausmeisterwohnung seitens der Stadt nicht gelegt wird. Das ist schon aus ihrer bisherigen Haltung hervorgegangen und ergibt sich auch aus der Tatsache, daß bisher eine solche Wohnung nicht bestanden hat. Wir haben uns darüber aber auch dadurch noch besonders verlässigt, daß wir mit dem Herrn Oberbürgermeister von Baden jetzt ins Benehmen getreten sind. Der Herr Oberbürgermeister legt keinen entscheidenden Wert darauf, daß die Hausmeisterwohnung in unmittelbarer Nähe des Konversationshauses sich befinde, und er hat es nicht als wünschenswert bezeichnet, daß sie mit der Kellerwohnung in Verbindung gebracht werde, vor allem dann nicht, wenn sich diese Verbindung nur ermöglichen ließe durch eine Verzögerung der Bauarbeiten. Das letztere aber ist der Fall. Wenn an den jetzt festgestellten Plänen nichts weiter geändert wird, so kann mit dem Bau des Kellerhauses, der unterirdischen Akkumulatorenstation und der Versetzung des Ateliers Kopf begonnen werden Anfang März 1912. Ich habe irrtümlicher Weise in der Zweiten Kammer gesagt, daß diese Arbeiten erst im Herbst 1912 begonnen werden könnten; sie können sofort nach den Abbrucharbeiten begonnen werden. Wenn aber ein größeres Kellerhaus verbunden mit einer Hausmeisterwohnung erstellt werden soll, so müssen die sämtlichen Pläne, die sich auf diese Anlagen beziehen, geändert werden, die ganze Kellerkonstruktion muß geändert werden, und es vergeht dann die günstigste Zeit, es

kann dann frühestens im Herbst mit den Bauten begonnen werden. Um diesen Preis wünscht der Herr Oberbürgermeister nicht, daß der Wunsch der Stadt befriedigt werde.

Dagegen hat er es allerdings als wünschenswert bezeichnet, daß das Atelier Kopf nicht bei seinem bisherigen Platz wieder erbaut werde, sondern daß es verlegt werde, damit man diesen Platz für etwaige andere Bedürfnisse, die sich beim Bau des Konversationshauses oder nachher herausstellen, zur Verfügung habe.

Der Berücksichtigung des in der Budgetkommission hervorgetretenen Wunsches steht aber auch das weitere Bedenken entgegen, daß die Kollegien der Stadt Baden bei der Zustimmung zu dem großen Aufwand, den nun die Stadt für das Konversationshaus machen wird, ihre bestimmte Ansicht und ihren bestimmten Willen dahin ausgesprochen haben, daß weitere Aufwendungen für das Konversationshaus nicht von der Stadt zu übernehmen sind. Ich kann es aber nicht für gerechtfertigt halten, daß wir den Aufwand für eine Hausmeisterwohnung übernehmen sollen. Ein sachliches Bedürfnis für eine solche besteht nicht; es wohnt der Restaurateur im Hause, und es ist für eine regelmäßige Nachtwache gesorgt, welche die Sicherheit des Gebäudes wohl gewährleistet.

Über die Frage, ob das Atelier Kopf im Sinne der von dem Herrn Oberbürgermeister geäußerten Ansicht an einer anderen Stelle erbaut werden soll, um über den bisherigen Platz frei verfügen und das Kellnerhaus von dem Saalbau etwas weiter abrücken zu können, was an sich ja erwünscht wäre, werden wir mit der Stadt Baden noch weiter ins Benehmen treten. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß wir diesem Wunsche entsprechen, soweit es in unserer Macht liegt. Die Entscheidung aber liegt, wie ich ja wiederholt hervorgehoben habe, an anderer Stelle. Immerhin bin ich für die hervorgetretene Anregung dankbar, vielleicht wird sie dazu führen, daß ein besserer Zustand hinter dem Konversationshaus hergestellt wird, als er bei Ausführung des festgestellten Planes eintreten wird.

Was die Vergrößerung des Kellnerhauses betrifft, so ist es richtig, daß die Stadt dem Drängen des Wirtes nachgebend früher die Unterbringung von 36—40 Kellnern gewünscht hat. Im Laufe der Verhandlungen ist sie aber damit einverstanden gewesen, daß das Kellnerhaus nur für 25 Kellner eingerichtet wird unter der Voraussetzung, daß die daraus entstehenden Ersparnisse für eine andere Verbesserung des Entwurfs, für eine Erhöhung der Vorhalle im Hauptbau, verwendet werden. So ist denn auch der Kostenvoranschlag gestaltet worden. Ein dringliches Bedürfnis, mehr Kellner unterzubringen, besteht in der Tat nicht. In Wiesbaden ist nur eine ganz kleine Zahl des Personals im Kurhaus untergebracht; die übrigen wohnen in der Stadt. Es ist also auch das kein Grund zu einer anderen Gestaltung der Anlage hinter dem Konversationshause.

Was die Verglasung betrifft, so darf ich demgegenüber, daß gesagt wurde, an der Seeküste und an großen Flüssen seien derartige Verglasungen üblich, darauf aufmerksam machen, daß auch an dem kleinen Flusse der Dos sich derartige Verglasungen befinden; die größten Gasthäuser in Baden, das Hotel Stephanie, der Europäische Hof usw. haben derartige Verglasungen an ihren Terrassen. Der Wunsch nach einer solchen Verglasung ist seitens der Stadt Baden einmal damit

begründet worden, daß zu Beginn und zu Ende der Saison, wo kühle Bitterung entweder herrscht oder durch einen Witterungsumschlag plötzlich eintritt, es recht erwünscht ist, wenn der Platz auf der Terrasse geschützt werden kann, sodann aber damit, daß ein sehr unerwünschter Zustand entsteht, wenn im Sommer, in der Hochsaison, ein Gewitter plötzlich auftritt und dann eine allgemeine Flucht von der Terrasse in die inneren Räume des Konversationshauses stattfindet. Wenn diese inneren Räume etwa schon besetzt sind, so könnten da Unzuträglichkeiten und Unbequemlichkeiten entstehen, ganz abgesehen von den Schäden, welche die Toiletten der Damen usw. erleiden. Wir hatten gegen diese Verglasung ästhetische Bedenken, daß das Konversationshaus nicht besser aussehen werde, wenn diese Verglasung angebracht wird, und wir hatten uns dagegen gewehrt. Wir haben aber, da der Wunsch sehr dringlich hervorgetreten ist, die Frage einer wiederholten Prüfung unterzogen und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß, wenn man die Verglasung versenkbar herstellt, wie es jetzt in Aussicht genommen ist, diese ästhetischen Bedenken wesentlich gemildert, wenn nicht beseitigt werden. Der Vorschlag, die Verglasung nur auf einen Teil der Terrasse zu erstrecken, hat ja gewisse Vorzüge; einmal wird dadurch der ästhetische Eindruck wohl verbessert werden, und sodann wird einer nicht so großen Zahl von Säulen Licht entzogen, als das bei der Verglasung im größeren Umfange der Fall ist. Wir werden also diese Vorschläge mit der Stadt Baden einer Erörterung unterziehen und werden sie, soweit keine erheblichen Bedenken sich ergeben, berücksichtigen.

Wenn endlich gesagt wurde, es wäre erwünscht gewesen, daß den Mitgliedern des Hohen Hauses der Vertrag im Abdruck zugänglich gemacht worden wäre, so sind wir davon ausgegangen, daß der Druck einer derartigen Mitteilung von dem Hohen Hause selbst beschlossen und verfügt werden kann, wie das ja mit den Gesetzesvorlagen und anderen Mitteilungen, die wir an das Hohe Haus gelangen lassen, geschieht, und wie in den §§ 68 und 71 der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses vorgesehen ist. Es ist aber richtig, daß bei Denkschriften bisher meist anders verfahren worden ist, daß Denkschriften, die von der Regierung an eines der Hohen Häuser gelangt sind, von der Regierung selber in Druck gegeben wurden in so viel Exemplaren, als benötigt sind, damit jedes Mitglied ein Stück in die Hand bekommt. Wir haben unsere Zuschrift nun selber als „Denkschrift“ bezeichnet, und insofern gebe ich zu, daß wir vielleicht richtiger gehandelt hätten, wenn wir Ihnen diese Mitteilung gedruckt hätten zugehen lassen. Jedenfalls nehme ich von diesem Wunsche Akt und will ihm nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Druckvertrag für den Landtag 1911/12, erhält das Wort

Berichterstatter Dr. Freiherr von Stöckingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Es sind zwei Eingaben um Übertragung der Druckarbeiten für die Erste Kammer eingekommen, von der Buchdruckerei Fidelitas um Übertragung der Herstellung der Vorausdrucke (Kommissionsberichte) und des Beilagehefts, und von der Braunschen Hofbuchdruckerei um Übertragung der Herstellung des Protokollhefts.

Die Braunsche Hofbuchdruckerei hat vom Anfang der Landtage bis 1900, die Druckerei Fidelitas von 1900 bis jetzt die Druckerarbeiten für die Erste Kammer besorgt. Der Grund, warum im Jahre 1900 die Druckerarbeiten nicht der Braunschen Hofbuchdruckerei, sondern der Buchdruckerei Fidelitas übergeben wurden, lag nicht in einer Minderwertigkeit der Leistungen der Braunschen Hofbuchdruckerei, sondern in einem wesentlich niedrigeren Angebot der Fidelitas. In dem letzten Landtag 1909/10 lagen Konkurrenzangebote der beiden Druckereien ebenfalls vor; die Hohe Erste Kammer hat wiederum infolge des wesentlich niedrigeren Gebots die Druckerarbeiten der Fidelitas übertragen. Für diesen Landtag haben sich nun die beiden Bewerber dahin verständigt, daß sie die Arbeit unter sich teilen wollen, in der Weise, wie ich eingangs meines Vortrags dargelegt habe. Die Preise sind im wesentlichen dieselben wie bisher; eine Erhöhung für einige Posten ist infolge des Abschlusses der neuen Tarifverträge im Druckereigewerbe vollständig gerechtfertigt.

Namens der Budgetkommission habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle das Bureau ermächtigen, mit der Druckerei Fidelitas bezüglich der Vorausdrucke (Kommissionsberichte) und des Beilagehefts, sowie mit der Braunschen Hofbuchdruckerei bezüglich des Protokollhefts auf Grund ihrer Angebote Druckverträge abzuschließen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3f der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Rechnung der Ersten Kammer für den Landtag 1909/10, erhält das Wort

Berichterstatter Dr. Freiherr von Stögingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der letzte Landtag 1909/10 dauerte vom 23. November 1909 bis 16. Juli 1910, also 7 Monate und 24 Tage. Die Zahl der Sitzungen betrug 24, worunter 4 Sitzungen, unterbrochen durch die Mittagspause, je nur als eine Sitzung betrachtet werden.

Die Ausgaben betragen 73 805 M. 78 Pf. Die Einnahmen wurden von der Landeshauptkasse erhoben und der nicht verbrauchte Rest an diese zurückgeliefert. Die Ausgaben sind entstanden durch die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten, den persönlichen Aufwand für das Bureau und Dienerpersonal, sowie durch den sachlichen Bureauaufwand, Druckerarbeiten und verschiedene kleinere zufällige Zahlungen.

Die Rechnung ist von der Oberrechnungskammer abgehört und nach dem Bescheid vom 5. Juli 1911, abgesehen von einigen geringfügigen Abhörbemerken, für richtig erklärt worden. In der Budgetkommission sind die einzelnen Beträge näher erörtert worden; die Rechnung liegt auf dem Archivariat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Hohen Hauses auf. Dieselbe ist auch diesmal wieder von dem Rechnungsführer der Ersten Kammer, Herrn Oberrechnungsrat G i e l e r, aufs pünktlichste und gewissenhafteste geführt worden.

Namens der Budgetkommission habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle dem Rechner, Oberrechnungsrat G i e l e r, in Anerkennung der pünktlichen Rechnungsführung die Entlastung für die Kam-

merrechnung 1909/10 erteilen und darüber in abgefürzter Form beraten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3g der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über die in den Jahren 1910 und 1911 erteilten Administrativkredite, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Frhr. Böcklin von Böcklinsau:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Gesamtsumme der in den Jahren 1910 und 1911 bewilligten Administrativkredite beträgt 518 387 M. 96 Pf. Diese Summe bleibt, wie Ihre Budgetkommission freudig begrüßt hat, erheblich hinter dem Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren genehmigten Administrativkredite zurück, der 2,4 Millionen betrug. In der Budgetperiode 1906/07 erreichte die Summe der bewilligten Administrativkredite den Höchstbetrag mit 12½ Millionen Mark. Von dem jetzt angeforderten Betrag entfallen auf die allgemeine Staatsverwaltung 476 387 M. 96 Pf., auf die Domänengrundstoffsverwaltung 42000 M. Allein etwa 415 000 M. sind aufgewendet worden zur Linderung des Notstandes, der infolge der Unwetter in den Jahren 1910 und 1911 und der Fehlernten unserer Weinbauern eingetreten war.

Zunächst handelt es sich um einen Betrag von 10 360 Mark zur Unterstützung der Hochwasserbeschädigten des Jahres 1910 und der durch den Bergbruch in Mühlhausen, Amt Wiesloch, beschädigten Hauseigentümer. Ein weiterer Betrag von 13 260 M. wurde als Beihilfe an Gemeinden zur Ausbesserung der Hochwasserschäden des Jahres 1910 bewilligt. Diese Beträge wurden gewährt in Ergänzung einer zugunsten der geschädigten Privatpersonen veranstalteten Sammlung, die die Summe von 118 000 M. ergab.

Weiter kommt in Betracht ein Betrag von 135 000 M. zur Linderung des Notstandes im badischen Weinbaugebiet. Diese Summe wurde in der Hauptsache den landwirtschaftlichen Korporationen überwiesen, um Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge zu beschaffen. Der Rest mit 15 000 M. wurde einigen besonders schwer betroffenen Gemeinden überwiesen, teils zum Ersatz der den Winzern nachzulassenden Umlagen, teils auch zur Bestreitung des infolge der Notlage gesteigerten Armenaufwands.

Zur Wiederherstellung der durch Hochwasser weggerissenen Gewölbebrücke über den Steinbach im Zuge der Abtalstraße bei km 18 + 18 wurde ein Betrag von 36 000 Mark nötig.

Zur Linderung der ersten Not der durch das Unwetter vom 29. Mai 1911 geschädigten Bewohner des Taubertales wurden 10 000 M. bewilligt.

Für die Bewohner des Taubertales wurden weiter aufgewendet 9767 M. 96 Pf. für Saatgutbeschaffung und zur Bestreitung der Kosten der dajelbst geleisteten militärischen Hilfe, ferner ein Betrag von 200 000 M. zur Gewährung von Beihilfen zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Ihre Kommission hat mich beauftragt, der Großherzoglichen Regierung Dank auszusprechen für die schnelle und tatkräftige Hilfe, die sie bei diesem bedauernswerten Unfall geleistet hat.

Weiter wurden 50 000 M. für den Bau der als Landstraße herzustellenden Verbindungsstraße vom Orte Stetten a. f. M. zum Lager des neuen Truppenübungsplatzes flüssig gemacht. Die Militärbehörde hatte die Erstellung des Lagers auf Gemarkung Stetten a. f. M. davon abhängig gemacht, daß diese Straße gebaut und spätestens bis zum 1. April d. J. fertiggestellt werde.

Schließlich erscheint noch ein Betrag von 42 000 M. für den Ankauf eines Hauses in Durlach als Dienstgebäude für das Forstamt daselbst. Diese Summe mußte im Wege des Administrativkredits aufgebracht werden, da sich eine günstige Gelegenheit zum Kauf des Hauses bot. Infolge des Kaufs dieses Hauses wohnt die Forstbehörde nun billiger als jeither.

Sämtliche Administrativkredite genügen den Anforderungen des Art. 12 Ziffer 3 des Statutes, wonach Administrativkredite zulässig und erforderlich sind für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verchieblich ist oder nur mit großem Nachteil bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, die in den Jahren 1910 und 1911 bewilligten Administrativkredite nachträglich zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

In der Beratung erhät das Wort

Bürgermeister Vierneifel:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Einen großen Teil dieser Kredite hat ein Unwetter veranlaßt, das meine engere Heimat, das Taubertal, heimgesucht hat. Es war an jenem unvergeßlichen Tag, dem 29. Mai d. J., als am Nachmittag gegen 4 Uhr ein schreckliches Hagelwetter über die Höhen des Taubergrundes bei Tauberbischofsheim niederging und die Hoffnungen der Landwirte vernichtete. Aber damit sollte das Schreckliche noch nicht genug sein. Etwa 2 Stunden später ergoß sich dann eine Wasserflut über die Höhen von Großrinderfeld, die alles mit fortnahm, was sich ihr in den Weg stellte, die Ackerkrumme wegschwemmte; Bäume mit sich forttrieb und ihren Weg nahm durch die verschiedenen Ortschaften, dort die Fahrnisse zerstörend, das Vieh vernichtend, ja selbst die Häuser und sonstige Gebäude nicht schonte und auch Menschenleben forderte. Ein Glück in all diesem Unglück war, daß wenigstens das Unwetter noch am Tage einbrach, so daß es möglich war, einen Teil der Habe zu retten, und daß auch die Menschen sich noch retten konnten; sonst würde die Katastrophe noch eine viel schwerere geworden sein.

Der Schaden, der durch dieses Unwetter entstand, wurde gleich in den ersten Tagen auf etwa 8 Millionen Mark gewertet. Eine neuere spätere Feststellung hat allerdings eine etwas niedrigere Ziffer angenommen. Ich erlaube mir, sie hier anzugeben. Nach einer genaueren Berechnung stellt sich der Feldschaden auf 6 000 000 Mark, der Gebäudeschaden auf 300 000 Mark, der Viehschaden auf 50 000 Mark, der Schaden an Reben, meist durch Hagelschlag verursacht, auf 60 000 Mark, der Fahrnissschaden auf 50 000 Mark, der Schaden an Bäumen auf 200 000 Mark und der Schaden, der in Gewerbebetrieben, namentlich Mühlen und Brauereien, entstanden ist, auf etwa 100 000 M. Dadurch, daß nach diesem folgenschweren Ereignis günstige Witterung eingetreten ist, wurde der Schaden teilweise gemildert, namentlich

auch dadurch, daß die Gerste wieder auswuchs und noch einen entsprechenden Ertrag bringen konnte. Aber in die Schadenssumme, die sich trotzdem noch auf über 6 000 000 Mark beläuft, sind nicht eingerechnet viele Aufwendungen für Düngemittel und Ernteverluste, ebenso nicht die Schäden, die manchen Gemeinden verursacht worden sind und die, weil sie dieselben nicht so schwer betroffen haben, gar nicht in Berechnung gezogen wurden. So möchte ich beispielsweise erwähnen, daß die Wiesen meiner eigenen Gemeinde Lauda zum größten Teil überflutet wurden, wodurch ein Schaden von etwa 30 000 M. entstanden ist, der bei dieser Schadensberechnung gar nicht in Betracht gezogen worden ist.

Diesem schweren Unglück sollte aber auch bald die Hilfe zuteil werden, und es hat die Bevölkerung es namentlich sehr freudig empfunden, daß das Großherzogliche Haus so innigen Anteil nahm an den schweren Verlusten und an den schweren Opfern, die die Einzelnen getroffen haben; es war unser geliebter Landesvater ja selbst, der schon ganz kurz nach diesem Ereignis zu uns kam, Trost spendete und Hilfe darbot, dadurch die tiefgebeugte Bevölkerung wieder aufrichtete und sie ermunterte zu frischer Arbeit. Ich möchte hier die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, namens meiner schwerbetroffenen Landsleute dem Großherzoglichen Hause den verbindlichsten Dank dafür auszusprechen. Treue, Liebe und Anhänglichkeit sollen der Dank dafür sein.

Auch die Großherzogliche Regierung hat alsbald Mittel und Wege ergriffen, um Linderung in dieser schweren Not zu bringen, und es war Seine Erzellenz der Herr Minister des Innern selbst, der ebenfalls dorthin kam und all die Maßnahmen besprach und beriet, die notwendig waren, um den Leuten wieder zu einem Fortkommen zu verhelfen. Er sowohl, wie die Herren Beamten der Großherzoglichen Regierung waren bestrebt, einzugreifen und zu lindern, was zu lindern und zu verbessern war. Auch diesen allen sei der Dank abgestattet.

Die Großherzogliche Regierung hat, wie aus diesen Krediten ersichtlich ist, einen Betrag von über 200 000 M. zur Verfügung gestellt und hat damit viel Not lindern können.

Außer diesem Betrag sind aber auch namhafte Geldspenden durch die Hilfsaktion, die ins Leben gerufen wurde, aufgebracht worden. Der Betrag derselben beläuft sich über eine halbe Million, es dürften jetzt etwa 530 000 M. sein, die dem Hilfsausschuß zur Verfügung gestellt worden sind. Die Gelder, die eingegangen sind, wurden in folgender Weise verwendet: Der ermittelte Gebäudeschaden ergab den Betrag von 300 000 M. Dieser wird gedeckt durch Zuwendungen der Großherzoglichen Regierung mit 200 000 M. und aus den eingegangenen Hilfsgeldern mit 100 000 M., also in seinem vollen Betrag. Der Tiereschaden im Betrag von etwa 50 000 M. wird ebenfalls ganz gedeckt, und zwar mit 10 000 M. durch Staatsbeihilfe und mit 40 000 M. durch Zuwendungen aus den Hilfsgeldern. Zum Ankauf von Saatgut und Setzlingen, von denen etwa 6 Millionen Stück notwendig waren, um die Felder wieder bestellen zu können, ebenso zum Ankauf von 70 000 Zentner Sen gab der Staat 4000 M., aus Hilfsgeldern sollen 250 000 M. für diesen Zweck Verwendung finden. Die Kosten für die militärische Hilfeleistung, die in den ersten Tagen notwendig war, um die dringendsten Räumungsarbeiten vollziehen zu können und um die Straßen und Wege einigermaßen gangbar herzustellen,

trägt die Großh. Regierung selbst; es waren sowohl bayerische Truppen aus Würzburg als Pioniere aus Kehl, die hier in der aufopferndsten Weise eingetreten sind; auch ihnen möchte ich unseren Dank dafür aussprechen. Für Gewerbeschäden sind bereits 17 000 M. ausbezahlt. Für Feldschäden ist ein Betrag von 90 000 M. vorgesehen; dieser Betrag macht etwa 50 Prozent der Grundstückschäden aus, also derjenigen Verbesserungen und Arbeiten, die notwendig sind, um die Grundstücke einigermaßen wieder in betriebsfähigen Zustand bringen zu können. All den Gebern, die Spenden geleistet und Baumaterialien geliefert haben, möchte ich namens der Mitbewohner meiner engeren Heimat den verbindlichsten Dank aussprechen. Der Rest der noch übrig bleibenden Hilfsgelder soll dann je nach Bedürfnis zugewiesen werden, wo eine weitere Beihilfe noch am notwendigsten erscheint.

Wenn nun auch durch die Hilfsgelder viele Wunden geheilt sind, so konnten trotzdem nicht alle Wünsche befriedigt werden. Der Hilfsausschuß, und ganz besonders dessen Vorstand, Herr Geh. Regierungsrat Bigel, war aber bestrebt, möglichst rasch einzugreifen und in möglichst ausgiebiger Weise Hilfe zu bringen dort, wo sie am notwendigsten schien, und es war deswegen unverstänlich, daß da und dort in der Presse diese Arbeit des Hilfsausschusses keine Anerkennung fand. Ich glaube, wenn man die erforderliche Arbeitsleistung und die notwendigen Erhebungen betrachtet, die gemacht werden mußten, um ein richtiges Bild über die Dringlichkeit der Aufwendungen zu bekommen, so kann man nicht sagen, daß hier lässig gearbeitet worden wäre oder daß Verzögerungen vorgekommen wären. Im Gegenteil, es wurde alles möglichst rasch erledigt und möglichst gut ausgeglichen, soweit es eben nach menschlichem Ermessen gemacht werden kann. Es

dürfte durch diese ausgiebige Hilfe möglich geworden sein, daß jener Teil der Bevölkerung, der so schwer heimgesucht worden ist, wieder zu seiner Existenzfähigkeit kommt, und daß im Laufe der Jahre all die schweren Wunden sich auch wieder schließen und wieder heilen.

Zum Schluß möchte ich die Herren bitten, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen und diese Summen, die bereits ausgegeben sind, nachträglich genehmigen zu wollen.

Der Durchlachtigste Präsident:

Durchlachtigste, Hochgeehrte Herren! Ich glaube, Ihrer Zustimmung gewiß zu sein, wenn ich dem Beispiel des Herrn Präsidenten des anderen Hohen Hauses folgend hier in Ihrem Namen zum Ausdruck bringe, daß auch die Erste Kammer der durch schwere Wassernot heimgesuchten Bevölkerung des Taubergrundes und der Umgegend die herzlichste Teilnahme entgegenbringt, der Bevölkerung, die ein so schönes Beispiel gegeben hat durch den Mut, die Tatkraft und das Gottvertrauen, womit sie dem Unglück begegnet ist und nun sich angeschickt hat, die Schäden, die ihr zugefügt worden sind, zu heilen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

An Stelle des Grafen von Kageneck wird hierauf Freiherr von Göler in die Petitionskommission gewählt.

Schluß der Sitzung nach 12¼ Uhr.

Rednerverzeichnis umstehend.

Rednerverzeichnis:

	Spalte
1. Bekanntgabe der Einläufe:	
Der Durchlauchtigste Präsident	10
Sekretär Dr. Freiherr von Stözingen	11
2. Wahlprüfung und Vereidigung:	
Graf von Helmsfatt	12
3. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über	
a. den Entwurf eines Lotteriegesezes:	
Berichterstatter Kommerzienrat Engelhard	12
Wirkl. Geheimerat Dr. Leibold	17
Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch	20
Prälat Schmittgenner	21
Staatsrat Dr. Hübsch	22
Finanzminister Dr. Rheinboldt	22
b. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend:	
Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Wildens	24
c. den Gesetzentwurf, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer:	
Berichterstatter Wirkl. Geheimerat Scherer	25
d. den Nachtragsvertrag zwischen der Badan- staltenverwaltung und der Stadt Baden in Betreff des Umbaues des Konversations- hauses in Baden:	
Berichterstatter Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein	27
Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman	35
e. den Druckvertrag für den Landtag 1911/12:	
Berichterstatter Dr. Freiherr von Stözingen	38
f. die Rechnung der Ersten Kammer für den Landtag 1909/10:	
Berichterstatter Dr. Freiherr von Stözingen	39
g. die in den Jahren 1910 und 1911 erteilten Administrativkredite:	
Berichterstatter Freiherr Böcklin von Böcklinsau	40
Bürgermeister Bierneißel	41
Der Durchlauchtigste Präsident	44